EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2004/0127(COD)

15.3.2005

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen
(KOM(2004)0391 – C6-0080/2004 – 2004/0127(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Michael Cashman

PR_COD_1am

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 65

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (KOM(2004)0391 – C6-0080/2004 – 2004/0127(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2004)0391)[1],

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 62 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0080/2004),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A6-0000/2005),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Bezugsvermerk 1
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 62 Nummern 1 und 2 Buchstabe a,	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 62 Nummern 1 und 2 Buchstabe a ***sowie Artikel 63 Nummer 3***,
	Begründung
Diese Rechtsgrundlage wird hinzugefügt, um die vorgeschlagene Änderung in Artikel 34	

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Absatz 1 abzudecken.

Änderungsantrag 2
Bezugsvermerk 3

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,	***in Einklang mit dem in Artikel 251 des Vertrags festgelegten Verfahren,***

Begründung

Mit Schreiben vom 13. Januar 2005 wurde das EP offiziell von der Kommission davon in Kenntnis gesetzt, dass das Verfahren geändert wurde und nun das Mitentscheidungsverfahren zur Anwendung kommt. Dies entspricht dem Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2004 über die Anwendung des Verfahrens des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Bereiche, die unter Titel IV des Dritten Teils dieses Vertrags fallen (2004/927/EG)[1].

Änderungsantrag 3
Erwägung 6

(6) Die Grenzkontrolle liegt nicht nur im Interesse der Mitgliedstaaten, an deren Außengrenzen sie erfolgt, sondern auch im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten, die die Kontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben. Sie ***muss*** zur Bekämpfung der illegalen Zuwanderung und des Menschenhandels sowie zur Vorbeugung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beitragen. ***Die Durchführung der Grenzkontrolle muss, gemessen an diesen Zielen, verhältnismäßig sein.***	(6) Die Grenzkontrolle liegt nicht nur im Interesse der Mitgliedstaaten, an deren Außengrenzen sie erfolgt, sondern auch im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten, die die Kontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben. Sie ***sollte*** zur Bekämpfung der illegalen Zuwanderung und des Menschenhandels sowie zur Vorbeugung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beitragen. *(„Muss“ bzw. „müssen“ sollte in allen Erwägungen durch „sollte“ bzw. „sollten“ ersetzt werden. Durch die Annahme des Änderungsantrags werden entsprechende Anpassungen in allen Erwägungen erforderlich.)*

[1] ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 45.

Begründung

Der letzte Satz ist in der neuen Erwägung 6a enthalten. In den Erwägungen ist im Allgemeinen das Modalverb „sollte“ üblich.

Änderungsantrag 4
Erwägung 6 a (neu)

	(6a) In Anbetracht dessen, dass die Grenzkontrolle eine legitime Verletzung der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf Freizügigkeit, darstellt, sollte eine derartige Kontrolle auf eine Weise vorgenommen werden, bei der die Menschenwürde uneingeschränkt geachtet wird. Die Grenzkontrolle sollte professionell und höflich durchgeführt werden und, gemessen an den angestrebten Zielen, verhältnismäßig sein.

Änderungsantrag 5
Erwägung 8

(8) ***Bei*** außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen ***muss es*** möglich sein, die Kontrollen an den Außengrenzen zu lockern.	(8) ***Um übermäßige Wartezeiten an Landgrenzen zu vermeiden, sollte es bei*** außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen möglich sein, die Kontrollen an den Außengrenzen zu lockern.

Begründung

In den Erwägungen sollten die Gründe für die wichtigsten Bestimmungen der Durchführungsvorschriften genannt werden.

Änderungsantrag 6
Erwägung 13

(13) ***An*** den Binnengrenzen ***müssen nur*** mit dem Überschreiten der Grenze begründete Kontrollen oder Formalitäten verboten werden.	(13) ***In einem Gebiet, in dem es erlaubt ist, sich frei zu bewegen, sollte die Wiedereinführung von Personenkontrollen an*** den Binnengrenzen ***die Ausnahme bleiben. Nur*** mit dem Überschreiten der Grenze begründete

	Kontrollen oder Formalitäten ***sollten*** verboten werden.

Änderungsantrag 7
Erwägung 14

(14) Allerdings berührt diese Verordnung nicht die Kontrollen im Rahmen der allgemeinen Polizeibefugnisse, die Sicherheitskontrollen bei Flügen, die denen bei Inlandsflügen entsprechen, ***die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 über die Abschaffung von Kontrollen und Förmlichkeiten für Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck auf einem innergemeinschaftlichen Flug sowie für auf einer innergemeinschaftlichen Seereise mitgeführtes Gepäck in Ausnahmefällen das Gepäck zu kontrollieren,*** die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über das Mitführen von Reise- und Identitätsdokumenten ***oder die Verpflichtung, die Anwesenheit im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zu melden***.	(14) Allerdings berührt diese Verordnung nicht die Kontrollen im Rahmen der allgemeinen Polizeibefugnisse, die Sicherheitskontrollen bei Flügen, die denen bei Inlandsflügen entsprechen, ***oder*** die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über das Mitführen von Reise- und Identitätsdokumenten.

Begründung

Diese Bestimmung ist zu detailliert und steht nicht im Zusammenhang mit den Durchführungsvorschriften.

Änderungsantrag 8
Erwägung 15

(15) Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung für die öffentliche Ordnung, innere Sicherheit oder öffentliche Gesundheit ***eines Mitgliedstaats, muss dieser*** außerdem die Möglichkeit haben, an ***seinen Grenzen*** vorübergehend wieder Kontrollen einzuführen. Damit gewährleistet ist, dass diese Maßnahme nur	(15) Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung für die öffentliche Ordnung, innere Sicherheit oder öffentliche Gesundheit ***sollten die Mitgliedstaaten*** außerdem die Möglichkeit haben, an ***den Binnengrenzen*** vorübergehend wieder Kontrollen einzuführen. Damit gewährleistet ist, dass diese Maßnahme nur

in Ausnahmefällen verhängt wird und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt, müssen die diesbezüglichen Bedingungen und Verfahren festgelegt werden.	in Ausnahmefällen verhängt wird und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt, müssen die diesbezüglichen Bedingungen und Verfahren festgelegt werden. ***Umfang und Dauer der Kontrollen sind auf das zur Begegnung dieser Bedrohung unbedingt erforderliche Minimum zu begrenzen.***

Änderungsantrag 9
Erwägung 16

(16) Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten muss der Rat beschließen können, dass an allen Binnengrenzen oder an bestimmten Grenzen aller oder mehrerer Mitgliedstaaten unverzüglich wieder Kontrollen eingeführt werden. Umfang und Dauer der Kontrollen sind auf das zur Begegnung dieser Bedrohung unbedingt erforderliche Minimum zu begrenzen.	***entfällt***

Begründung

Der Inhalt dieser Erwägung ist bereits in der Erwägung 15 abgedeckt.

Änderungsantrag 10
Erwägung 17

(17) Da die Wiedereinführung der Personenkontrolle an den Binnengrenzen in einem Raum, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, eine außergewöhnliche Maßnahme bleiben muss, muss der Mitgliedstaat, der auf diese Maßnahme zurückgreift, die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission umfassend über die Gründe für die Einführung oder Verlängerung der Maßnahme über die Frist von dreißig	***entfällt***

Tagen hinaus informieren, damit eine Diskussion stattfinden kann und gegebenenfalls gemeinsam Alternativen erwogen werden können. Die Gründe müssen unter dem Siegel der Vertraulichkeit oder Geheimhaltung mitgeteilt werden können. Zudem hat ein Mitgliedstaat, der die Schutzklausel in Anspruch genommen hat, nach Aufhebung der Kontrollen den übrigen Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Parlament und der Kommission Bericht zu erstatten. Außerdem ist die Öffentlichkeit angemessen über die Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen und über die zugelassenen Übergangsstellen zu unterrichten, es sei denn, die Gründe für die Wiedereinführung erlauben dies nicht.

Begründung

In den Erwägungen sollen die Gründe für die wichtigsten Durchführungsvorschriften dargelegt werden. In Erwägung 15 ist die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen bereits abgedeckt. Die vorliegende Erwägung ist zu detailliert.

Änderungsantrag 11
Erwägung 18

(18) Es muss ein Verfahren vorgesehen werden, das es der Kommission erlaubt, die Modalitäten der Grenzkontrolle anzupassen.	***entfällt***

Begründung

Diese Erwägung findet keinen Niederschlag in den Durchführungsvorschriften.

Änderungsantrag 12
Erwägung 19

(19) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG	(19) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG

des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden.	des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden. ***Als gemeinsam für die Gesetzgebung zuständige Organe sollten das Europäische Parlament und der Rat die Möglichkeit haben, die Übertragung der Durchführungsbefugnisse rückgängig zu machen.***

Begründung

Vgl. die Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 30 Absatz 3a (neu).

Änderungsantrag 13
Erwägung 19 a (neu)

	(19a) Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr[1] gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten in Anwendung der vorliegenden Verordnung.
	[1] ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

Begründung

In der Verordnung ist in einigen Fällen der Austausch von personenbezogenen Daten geregelt, für den die Richtlinie 95/46 gilt. Darauf muss erneut hingewiesen werden.

Änderungsantrag 14
Erwägung 22

(22) Diese Verordnung tritt an die Stelle des Gemeinsamen Handbuchs sowie derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung des	***entfällt***

Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985, die das Überschreiten der Binnen- und Außengrenzen betreffen. Die Beschlüsse des Schengen-Exekutivausschusses vom 22. Dezember 1994 (SCH/Com-ex (94)17, 4. Rev.) und vom 20. Dezember 1995 (SCH/Com-ex (95) 20, 2. Rev.) sowie die Verordnung (EG) Nr. 790/2001 vom 24. April 2001 zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren für die Durchführung der Grenzkontrollen und die Überwachung der Grenzen, sind aufzuheben.

Begründung

In den Begründungen brauchen nicht die Rechtsakte genannt zu werden, die durch den vorliegenden Rechtsakt aufgehoben werden.

Änderungsantrag 15
Erwägung 25 a (neu)

(25a) In Bezug auf die Schweiz stellt die vorliegende Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Rahmen der Bedeutung des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands[1] dar; dieses Abkommen fällt in den Bereich, auf den in Artikel 1 Punkt G des Beschlusses 1999/437/EG[2] Bezug genommen wird, der gemeinsam mit Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses des Rates vom 25. Oktober 2004 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union bzw. über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Gemeinschaft und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens zu

lesen ist[3].

[1] Dok. des Rates 13054/04, zugänglich über http://register.consilium.eu.int
[2] ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

[3] ABl. L 368 vom 15.12.2004, S.26., und ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 78.

Begründung

Das Abkommen mit der Schweiz wurde am 26. Oktober unterzeichnet, so dass jeder Rechtsakt, der eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands zum Zweck des Abkommens darstellt, mit Hilfe einer Erwägung als solcher hervorgehoben werden sollte. Die vorliegende Verordnung ist eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands und erfordert somit eine Erwägung zur Schweiz.

Änderungsantrag 16
Artikel 2 Ziffer 5

5) „*Drittstaatsangehöriger*“ jede Person, die nicht Bürger der Union im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 EG-Vertrag ist.	5) „*Drittstaatsangehöriger*“*:* jede Person, die nicht Bürger der Union im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 EG-Vertrag ist ***und die nicht das Gemeinschaftsrecht auf Freizügigkeit genießt***.

Begründung

Im Rahmen der vorliegenden Verordnung genießen Drittstaatsangehörige, die das Gemeinschaftsrecht auf Freizügigkeit genießen, bessere Rechte als andere Drittstaatsangehörige. Dies sollte ganz klar gesagt werden.

Änderungsantrag 17
Artikel 2 Ziffer 7 a (neu)

7a) „Bedrohung für die öffentliche Gesundheit“: die in den Internationalen Gesundheitsbestimmungen (International Health Regulations) der Weltgesundheitsorganisation genannten Krankheiten.

Begründung

Eine „Bedrohung für die öffentliche Gesundheit“ ist einer der Gründe, aufgrund deren die

Einreise in das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten verweigert werden kann (Artikel 5). Im Vorschlag der Kommission wird dieser Begriff nicht definiert. In der Begründung bezieht sich die Kommission auf die Richtlinie 2004/38 (Artikel 29). Diese Richtlinie nimmt auf die „einschlägigen Rechtsinstrumente der Weltgesundheitsorganisation" Bezug, ohne sie jedoch genauer zu erläutern. Ein Verzeichnis der Krankheiten ist in Anlage A zur Richtlinie 64/221 enthalten, diese wurde jedoch durch die Richtlinie 2004/38 aufgehoben.
In Anbetracht der ggf. schwerwiegenden Auswirkungen (Verweigerung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten) müssen die Begriffe absolut klar definiert werden. Die in den Internationalen Gesundheitsbestimmungen genannten Krankheiten sind Cholera, Pest und Gelbfieber.

Änderungsantrag 18
Artikel 2 Ziffer 10

10) „*Grenzschutzbeamte*": Beamte, die an einer Grenzübergangsstelle oder entlang einer Land- oder Seeaußengrenze bzw. in unmittelbarer Nähe einer solchen Grenze nach Maßgabe des Rechts der Mitgliedstaaten Grenzkontrollaufgaben wahrnehmen.	10) „*Grenzschutzbeamte*": ***hiezu ermächtigte*** Beamte, die an einer Grenzübergangsstelle oder entlang einer Land- oder Seeaußengrenze bzw. in unmittelbarer Nähe einer solchen Grenze nach Maßgabe ***der vorliegenden Verordnung sowie*** des Rechts der Mitgliedstaaten Grenzkontrollaufgaben wahrnehmen.

Änderungsantrag 19
Artikel 2 Ziffer 14

14) „*Kreuzfahrtschiff*": ein Schiff, mit dem eine Reise nach einem festgelegten Fahrplan durchgeführt wird, während der die Passagiere an einem gemeinsamen Programm teilnehmen, das touristische Ausflüge in den verschiedenen Häfen vorsieht, und ***während derer sich in der Regel keine Passagiere ein- oder ausschiffen***.	14) „*Kreuzfahrtschiff*": ein Schiff, mit dem eine Reise nach einem festgelegten Fahrplan durchgeführt wird, während der die Passagiere an einem gemeinsamen Programm teilnehmen ***können***, das touristische Ausflüge in den verschiedenen Häfen vorsieht, und ***dessen Passagierliste normalerweise während der gesamten Reise unverändert bleibt***.

Änderungsantrag 20
Artikel 2 Ziffer 15

15) „*Vergnügungsschifffahrt*": Schiffsverkehr ***mit Segel und/oder Motor***	15) „*Vergnügungsschifffahrt*": Schiffsverkehr zu sportlichen oder

zum Privatgebrauch und zu sportlichen oder touristischen Zwecken.	touristischen Zwecken.

Änderungsantrag 21
Artikel 3 Buchstabe -a (neu)

	-a) des Rechts der Unionsbürger, aus dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und anderen Mitgliedstaaten aus- und in die genannten Staaten einzureisen;

Begründung

Dieses Recht ist Teil des Völkerrechts, an das an dieser Stelle erinnert werden sollte. Gleichzeitig wird die Bestimmung von Art. 4 Abs. 2 Buchst. d gestrichen. Außerdem haben EU-Bürger unter den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft das Recht, in andere Mitgliedstaaten einzureisen.

Änderungsantrag 22
Artikel 3 Buchstabe a

a) der Rechte ***der*** Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen;	a) der Rechte ***anderer*** Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen;

Änderungsantrag 23
Artikel 3 Buchstabe b

b) der Rechte der Flüchtlinge und Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, insbesondere hinsichtlich der Nichtzurückweisung;	b) der Rechte der Flüchtlinge und Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, insbesondere hinsichtlich der Nichtzurückweisung***, die das Recht haben, auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu bleiben, bis eine endgültige Entscheidung über ihren Asylantrag getroffen wird***;

Änderungsantrag 24

Titel II Kapitel I, Überschrift

Kapitel I	***entfällt***
Überschreiten der Außengrenzen und Einreisebedingungen	

Begründung

Durch den Änderungsantrag soll der Text vereinfacht werden: Es sind keine eigenen Kapitel nötig, wenn sie nur sehr wenige Artikel umfassen.

Änderungsantrag 25
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2

1. Die Außengrenzen dürfen nur an den Grenzübergangsstellen und während der festgesetzten Verkehrsstunden überschritten werden. Die Verkehrsstunden ***müssen*** an den Grenzübergangsstellen deutlich ***angegeben sein***.	1. Die Außengrenzen dürfen nur an den Grenzübergangsstellen und während der festgesetzten Verkehrsstunden überschritten werden. Die Verkehrsstunden ***sind*** an den Grenzübergangsstellen deutlich ***anzugeben***.
Im Rahmen der Regelungen für den Kleinen Grenzverkehr können besondere Grenzübergangsstellen vorgesehen werden, die den in den Grenzgebieten ansässigen Personen vorbehalten sind.	Im Rahmen der Regelungen für den Kleinen Grenzverkehr können besondere Grenzübergangsstellen vorgesehen werden, die den in den Grenzgebieten ansässigen Personen vorbehalten sind. ***Dies ist an diesen Grenzübergangsstellen deutlich anzugeben.***

Begründung

Zum ersten Teil: Die Durchführungsvorschriften von verbindlichen Rechtsakten sind im Allgemeinen verbindliche zu formulieren.

Änderungsantrag 26
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d

d) für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die die Grenze des Staates überschreiten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen;	***entfällt***

Begründung

Vgl. die Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 3 Buchstabe -a (neu).

Änderungsantrag 27
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e a (neu)

ea) für Personen oder Personengruppen bei einem unvorhergesehenen Notfall.

Begründung

Vgl. die Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 3.

Änderungsantrag 28
Artikel 5 Absatz 1, einleitender Teil

1. Für einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen ***kann*** einem Drittausländer die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ***gestattet werden***, wenn er ***die*** nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:	1. Für einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen ***wird*** einem Drittausländer die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestattet, wenn er ***alle*** nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

Begründung

Sobald eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzt, alle Voraussetzungen erfüllt, sind die Mitgliedstaaten nach der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet, ihr die Einreise zu gestatten. Dies spiegelt sich im Standardformular für die Einreiseverweigerung (Anlage VIII B) wider, das keine Kategorie für die Verweigerung der Einreise aufgrund „sonstiger Gründe" enthält. Alle Gründe beziehen sich auf die Einreisebedingungen.

Änderungsantrag 29
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b

b) Er muss, soweit erforderlich, im Besitz eines gültigen Sichtvermerks sein.	b) Er muss, soweit erforderlich, ***gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001***[1] im Besitz eines gültigen Sichtvermerks sein.

[1] ABl. L 81 vom 21.3.2001, S.1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2003, ABl. L 69 vom 13.3.2003, S.10.

Änderungsantrag 30
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c

c) Er muss ***gegebenenfalls*** die Dokumente vorzeigen, die seinen Aufenthaltszweck und die Umstände seines Aufenthalts belegen, ***einschließlich einer Reiseversicherung,*** und er muss über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Mitgliedstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügen oder in der Lage sein, diese Mittel auf legale Weise zu erwerben.	c) Er muss***, falls vom Grenzschutzbeamten gefordert,*** die Dokumente vorzeigen, die seinen Aufenthaltszweck und die Umstände seines Aufenthalts belegen, und er muss über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Mitgliedstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügen oder in der Lage sein, diese Mittel auf legale Weise zu erwerben.

Begründung

Durch den ersten Teil des Änderungsantrags soll der Text besser verständlich werden.
Zum zweiten Teil: In der Praxis wird die Reiseversicherung an der Grenze nicht kontrolliert.

Änderungsantrag 31
Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2

Die Dokumente, anhand deren geprüft wird, ob die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind, ***werden in Anlage II aufgeführt.***	Die Dokumente, anhand deren geprüft wird, ob die Bedingungen des Absatzes 1 ***Buchstabe c*** erfüllt sind, ***sind:***
	- für Drittstaatsangehörige, die der Visumpflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 unterliegen, Kopien der Dokumente, die von der diplomatischen oder der konsularischen Vertretung für die Prüfung des Visumantrags gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion gefordert werden;
	- für Drittstaatsangehörige, die nicht der Visumpflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 unterliegen, die in Anlage II aufgeführten Dokumente.

Begründung

Drittstaatsangehörige, die der Visumpflicht unterliegen, werden doppelt kontrolliert. Zuerst überprüft das Konsulat den Visumantrag. In der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sind der Zweck der Überprüfung des Visumantrags, die Dokumente, die zur Unterstützung des Antrags gefordert werden können, sowie das anzuwendende Verfahren (persönliches Gespräch usw.) ausführlich dargelegt. Nachdem das Visum erteilt wurde, findet an der Grenze eine weitere Kontrolle statt. Dadurch soll überprüft werden, ob in der Zeit seit der Ausstellung des Visums die Anforderungen weiterhin erfüllt werden (z.B. dass seither kein Eintrag im SIS erfolgt ist, der eine Verweigerung der Einreise begründet).
Um Situationen zu vermeiden, in denen der Grenzschutzbeamte andere Dokumente fordert als das Konsulat, sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, die besagt, dass der Grenzschutzbeamte nur jene Dokumente fordern kann, die auch zur Ausstellung des Visums vorgelegt werden mussten.

Änderungsantrag 32
Artikel 5 Absatz 3

3. Der Ansatz für den Lebensunterhalt ***umfasst die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung nach Maßgabe eines mittleren Preisniveaus und*** unter Berücksichtigung des ***Reisezwecks***. Die jährlich von den einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzten Richtbeträge sind in Anlage III enthalten.	3. Der Ansatz für den Lebensunterhalt ***wird*** unter Berücksichtigung des ***Zwecks, der Dauer und der Umstände der Reise festgelegt***. ***Wenn ein Drittstaatsangehöriger bei einem Gastgeber untergebracht ist, ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft dieses Gastgebers ausreichend. Wenn ein Drittstaatsangehöriger nicht bei einem Gastgeber untergebracht ist, umfasst der Ansatz für den Lebensunterhalt die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung nach Maßgabe eines mittleren Preisniveaus in einer kostengünstigen Unterkunft, multipliziert mit der Anzahl der dort verbrachten Tage.*** Die jährlich von den einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzten Richtbeträge sind in Anlage III enthalten.

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag sollen einige allgemeine Grundsätze in den Rechtstext eingefügt werden, da Anlage III im Rahmen des Komitologieverfahrens Veränderungen erfahren wird.

Änderungsantrag 33

Artikel 5 Absatz 3 a (neu)

3a. In Abweichung von Absatz 1 wird ein Drittstaatsangehöriger, der nicht der Visumpflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 unterliegt und bei dessen beabsichtigtem Reisezweck Zweifel bestehen, einem Gespräch mit einem eigens ausgebildeten Grenzschutzbeamten oder einem anderen Beamten unterzogen, das dazu dient, das Risiko einer illegalen Einwanderung zu bewerten. Der Grenzschutzbeamte oder andere Beamte überprüft die Papiere und die Verbindung des Drittstaatsangehörigen mit seinem Wohnsitzland. Zu diesem Zweck kann der Drittstaatsangehörige aufgefordert werden, einen Nachweis seines Wohnsitzes sowie seiner beruflichen Tätigkeit in seinem Wohnsitzland vorzulegen. Beschäftigungslose Personen legen überzeugende Argumente und Nachweise für den Zweck ihrer Reise sowie insbesondere für ihre Absicht vor, in das Wohnsitzland zurückzukehren.

Begründung

Im Gegensatz zu Personen, die ein Visum benötigen, gibt es für Drittstaatsangehörige keine erste Überprüfung, bevor sie zur Grenze kommen. Es erscheint daher angebracht, für diese Personengruppe besondere Bestimmungen in Bezug auf das Risiko der illegalen Einwanderung für das Szenario zu erlassen, dass ein Grenzschutzbeamter Zweifel an dem angegebenen Reisezweck hat.

Änderungsantrag 34
Artikel 5 Absatz 3 b (neu)

3b. Drittstaatsangehörige werden davon unterrichtet, welche Dokumente sie an einer Grenzübergangsstelle in der Lage sein müssen, vorzulegen. Drittstaatsangehörige, die der Visumpflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 unterliegen, werden von der das Visum ausstellenden diplomatischen oder konsularischen Vertretung davon in Kenntnis gesetzt,

dass sie Kopien aller Dokumente, die für den Visumantrag erforderlich sind, mit sich tragen müssen.
Drittstaatsangehörige, die nicht der Visumpflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 unterliegen, werden von den Vertretungen der Mitgliedstaaten in den in Anlage II zu der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Ländern in angemessener Weise von dem in Anlage II aufgeführten Verzeichnis der Dokumente sowie von den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3a unterrichtet.

Änderungsantrag 35
Artikel 5 a (neu)

Artikel 5a

Durchführung von Grenzkontrollen

1. Der Grenzschutzbeamte achtet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben uneingeschränkt die Menschenwürde und führt die Grenzkontrolle professionell und höflich durch. Im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben ergriffene Maßnahmen sind, gemessen an den angestrebten Zielen, verhältnismäßig.

2. Bei der Durchführung von Grenzkontrollen erfolgt keine Diskriminierung durch den Grenzschutzbeamten aufgrund eines der in Artikel 13 des Vertrags genannten Gründe.

Begründung

Es gibt keinen Artikel über die Art und Weise, in der die Grenzschutzbeamten vorgehen sollten. Hier schafft dieser Änderungsantrag Abhilfe.

Änderungsantrag 36
Kapitel II, Überschrift

Kapitel II	***entfällt***
Kontrolle der Außengrenzen und Einreiseverweigerung	

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag soll der Text vereinfacht werden: Es sind keine eigenen Kapitel nötig, wenn sie nur sehr wenige Artikel umfassen.

Änderungsantrag 37
Artikel 6 Absatz 1

1. Der grenzüberschreitende Verkehr an den Außengrenzen unterliegt der Kontrolle durch die nationalen Grenzschutzbeamten. Die Kontrolle erfolgt nach Maßgabe der ***Absätze 2 und 3***.	1. Der grenzüberschreitende Verkehr an den Außengrenzen unterliegt der Kontrolle durch die nationalen Grenzschutzbeamten. Die Kontrolle erfolgt nach Maßgabe der ***vorliegenden Verordnung***.

Begründung

Kontrollen werden nicht nur nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 von Artikel 6 durchgeführt, sondern auch nach Maßgabe der Artikel 5, 5a neu, 7, 9 usw.

Änderungsantrag 38
Artikel 6 Absatz 2

2. Alle Personen, die die Außengrenze überschreiten, werden einer Mindestkontrolle unterzogen, die die Feststellung ihrer Identität ***anhand der vorgelegten oder vorgezeigten Reisedokumente*** ermöglicht.	2. Alle Personen, die die Außengrenze überschreiten, werden einer Mindestkontrolle ***ihrer Reisedokumente*** unterzogen, die die Feststellung ihrer Identität ermöglicht. ***Die Mindestkontrolle besteht aus einer Identitätsüberprüfung anhand der vorgelegten Reisedokumente sowie einer einfachen und raschen Überprüfung des Grenzübertrittspapiers bzw. der Grenzübertrittpapiere im Hinblick auf seine/ihre Gültigkeit und das Vorhandensein von Fälschungs- und Verfälschungsmerkmalen. Unionsbürger werden keinen weiteren Kontrollen unterzogen.***
Die Kontrolle wird von jedem Mitgliedstaat nach Maßgabe ***seines*** nationalen ***Rechts***, insbesondere in Bezug	Die Kontrolle wird von jedem Mitgliedstaat nach Maßgabe ***der vorliegenden Verordnung sowie der***

auf die Durchsuchung, durchgeführt. Die Kontrollen ***können*** sich auch auf die Fahrzeuge der die Grenze überschreitenden Personen und die von ihnen mitgeführten Sachen ***beziehen***.	***einschlägigen*** nationalen ***Rechtsvorschriften***, insbesondere in Bezug auf die Durchsuchung, durchgeführt. Die Kontrollen ***beziehen*** sich auch auf die Fahrzeuge der die Grenze überschreitenden Personen und die von ihnen mitgeführten Sachen.

Begründung

In die Änderungsanträge zu Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 3 ist der Wortlaut von Anlage IV (Kontrollmodalitäten an zugelassenen Grenzübergangsstellen) in den Wortlaut von Artikel 6 einbezogen. Anlage IV in der von der Kommission vorgeschlagenen Form ist sehr kurz und wiederholt zum Teil die Bestimmungen von Artikel 6. Es ist daher besser, Anlage IV zu streichen und Artikel 6 ausführlicher zu formulieren.

Änderungsantrag 39
Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a

a) die Überprüfung der Reisedokumente und der anderen in Artikel 5 Absatz 1 festgeschriebenen Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt sowie gegebenenfalls der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis;	a) die Überprüfung der Reisedokumente und der anderen in Artikel 5 Absatz 1 festgeschriebenen Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt sowie gegebenenfalls der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis***, einschließlich einer gründlichen Überprüfung, ob die Reisedokumente Fälschungs- oder Verfälschungsmerkmale aufweisen***;

Änderungsantrag 40
Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b

b) die ***fahndungstechnische*** Überprüfung ***und die Abwehr von Gefahren*** für die innere Sicherheit, ***die öffentliche Ordnung und*** die öffentliche Gesundheit der Mitgliedstaaten ***sowie die fahndungstechnische*** Überprüfung ***etwaiger Straftaten, insbesondere durch*** den unmittelbaren Abruf der Personen- und Sachfahndungsdaten im Schengener Informationssystem (SIS) und in den nationalen Fahndungsbeständen***,*** sowie die Durchführung der erforderlichen	b) die Überprüfung***, ob die Person, ihr Fahrzeug und die mitgeführten Sachen eine Gefahr*** für ***die öffentliche Ordnung***, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit ***oder die internationalen Beziehungen eines*** der Mitgliedstaaten darstellen***. Diese*** Überprüfung ***umfasst*** den unmittelbaren Abruf der Personen- und Sachfahndungsdaten im Schengener Informationssystem (SIS) und in den nationalen Fahndungsbeständen sowie ***gegebenenfalls*** die Durchführung der

Maßnahmen;	erforderlichen Maßnahmen***. Ergibt die SIS-Abfrage, dass eine Ausschreibung nach den Artikeln 95 und 100 des Schengener Übereinkommens vorliegt, so sind unverzüglich die auf dem Bildschirm aufgeführten konkreten Maßnahmen durchzuführen;***

Änderungsantrag 41
Artikel 6 Absatz 4

4. ***Die Modalitäten der Kontrollen gemäß den Absätzen 2 und 3 sind in Anlage IV festgelegt.***	4. ***Drittstaatsangehörige, die einer eingehenden Kontrolle unterzogen werden, haben das Recht, zu fordern, dass eine derartige Kontrolle nicht in einem öffentlichen Bereich durchgeführt wird.***

Änderungsantrag 42
Artikel 6 Absatz 4 a (neu)

	4a. Drittstaatsangehörige, die einer zweiten, eingehenden Kontrolle unterzogen werden, erhalten unverzüglich ein Informationsblatt, auf dem Zweck und Verfahren der zweiten, eingehenden Kontrolle erläutert sind. Dieses Standardinformationsblatt ist in allen Amtssprachen der Gemeinschaft und der Vereinten Nationen sowie in den Sprachen der an die Europäische Union angrenzenden Länder erhältlich. Nach Abschluss der zweiten, eingehenden Kontrolle erhalten die betroffenen Personen einen Vermerk mit einer Erklärung, weshalb sie einer zweiten, eingehenden Kontrolle unterzogen wurden, mit dem Namen desjenigen Beamten, der diese Kontrolle beantragt und durchgeführt hat, und mit dem Stempel der Grenzübergangsstelle. Dieser Vermerk ist in der Landessprache und, falls von dem Drittstaatsangehörigen gefordert, auf Englisch erhältlich.

Änderungsantrag 43
Artikel 7 Absatz 1

1. Bei außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen, die sofortige Maßnahmen erfordern, können die Kontrollen an den Landgrenzen gelockert werden.	1. Bei außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen, die sofortige Maßnahmen erfordern, können die Kontrollen an den Landgrenzen gelockert werden. ***Außergewöhnliche und unvorhersehbare Umstände liegen vor, wenn unvorhersehbare Ereignisse zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass sich trotz Ausschöpfung aller organisatorischen und personellen Möglichkeiten unzumutbare Wartezeiten an der Grenze ergeben.***

Begründung

Durch die Änderungsanträge zu Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3 soll die Anlage V in Artikel 7 integriert werden. Anlage V ist sehr kurz und wiederholt zum Teil die Bestimmungen von Artikel 7.
(Der zweite Teil der Begründung betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 44
Artikel 7 Absatz 2

2. ***Können die Kontrollen nach Artikel 6 wegen außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Umstände gemäß Absatz 1 nicht durchgeführt werden, sind Schwerpunkte zu setzen.***	2. ***Im Falle einer Lockerung der Kontrollen hat die Kontrolle des Einreiseverkehrs grundsätzlich Vorrang vor der Kontrolle des Ausreiseverkehrs.***

Änderungsantrag 45
Artikel 7 Absatz 3

3. ***Die Modalitäten der Lockerung der Kontrollen sowie die Kriterien für die Schwerpunktsetzung sind in Anlage V festgelegt.***	3. ***Bei Anordnung der Lockerung der Kontrollen hat der Grenzschutzbeamte Zurückhaltung zu wahren. Die Lockerung ist von einem Vorgesetzten zu genehmigen und darf nur vorübergehend, der jeweiligen Lage angepasst und in***

Stufenschritten angeordnet werden.

Änderungsantrag 46
Artikel 7 Absatz 4

4. ***Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission möglichst rasch über die nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 ergriffenen Maßnahmen.***	4. ***Jeder Mitgliedstaat übermittelt dem Europäischen Parlament und der Kommission einmal jährlich einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels.***

Begründung

Die Lockerung der Kontrollen ist eine heikle Entscheidung, die nur in seltenen Fällen getroffen werden sollte. Parlament und Kommission sollten Informationen erhalten, um die Ausschöpfung dieser Möglichkeit bewerten zu können.

Änderungsantrag 47
Artikel 7 Absatz 5

5. Auch wenn die Kontrollen gelockert worden sind, ***müssen Drittstaatsangehörige ausdrücklich*** gemäß Artikel 9 ***um das Abstempeln ihres Reisedokuments bitten und einen Stempel erlangen können***.	5. Auch wenn die Kontrollen gelockert worden sind, ***stempelt der Grenzschutzbeamte das Reisedokument des Drittstaatsangehörigen*** gemäß Artikel 9 ***sowohl bei der Einreise als auch bei der Ausreise ab***.

Begründung

Anpassung der Bestimmung an die Verordnung 2133/2004[1] *des Rates zum systematischen Abstempeln der Reisedokumente von Drittausländern.*

Änderungsantrag 48
Artikel 7 a (neu)

Artikel 7a
Personen, die häufig die Grenze überschreiten
Personen, die dem Grenzschutzbeamten aufgrund einer Mindestkontrolle

[1] ABl. L 369 vom 16.12.2004, S. 5.

	persönlich bekannt sind, die weder im SIS noch in einem nationalen Fahndungssystem ausgeschrieben sind und die ein gültiges Grenzübertrittspapier besitzen, sind nur stichprobenweise auf das Mitführen des Grenzübertrittspapiers zu überprüfen. Das gilt insbesondere für Personen, die die Grenze häufig an derselben Stelle überschreiten. Diese Personen sind von Zeit zu Zeit unvermutet und in unregelmäßigen Abständen einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen.

Begründung

Integration von Anlage V Absatz 4 und Anlage XI Punkt 4 mit kleineren sprachlichen Änderungen.

Änderungsantrag 49
Artikel 8 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten richten an den zugelassenen Übergangsstellen ihrer Luftaußengrenzen gesonderte Korridore ein, um die Grenzkontrolle gemäß Artikel 6 vornehmen zu können. Diese Korridore sind durch die Schilder gemäß Absatz 2 gekennzeichnet.	1. Die Mitgliedstaaten richten an den zugelassenen Übergangsstellen ***insbesondere*** ihrer Luftaußengrenzen gesonderte Korridore ein, um die Grenzkontrolle gemäß Artikel 6 vornehmen zu können. Diese Korridore sind durch die Schilder gemäß Absatz 2 gekennzeichnet.
An den zugelassenen Übergangsstellen der See- und Landgrenzen der Mitgliedstaaten sowie an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten, die Artikel 18 nicht anwenden, ist die Einrichtung gesonderter Korridore fakultativ.	An den zugelassenen Übergangsstellen der See- und Landgrenzen der Mitgliedstaaten sowie an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten, die Artikel 18 nicht anwenden, ist die Einrichtung gesonderter Korridore fakultativ.
	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass derartige Korridore klar beschildert sind, einschließlich von Fällen, in denen die Vorschriften für die Benutzung der verschiedenen Korridore oder Fahrspuren gemäß Absatz 4 außer Kraft gesetzt werden, um einen optimalen Umfang der die Grenzübergangsstellen passierenden Personenströme zu gewährleisten.

Änderungsantrag 50
Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2

Auf Antrag eines Drittstaatsangehörigen kann ausnahmsweise von der Anbringung des Ein- oder Ausreisestempels abgesehen werden, wenn der Stempelabdruck zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Drittstaatsangehörigen führen würde. In diesen Fällen ist die Ein- oder Ausreise des Drittstaatsangehörigen auf gesondertem Blatt unter Angabe des Namens und der Passnummer zu beurkunden.	Auf Antrag eines Drittstaatsangehörigen kann ausnahmsweise von der Anbringung des Ein- oder Ausreisestempels abgesehen werden, wenn der Stempelabdruck zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Drittstaatsangehörigen führen würde. In diesen Fällen ist die Ein- oder Ausreise des Drittstaatsangehörigen auf gesondertem Blatt unter Angabe des Namens und der Passnummer zu beurkunden. ***Dieses Blatt erhält der Drittstaatsangehörige.***

Änderungsantrag 51
Artikel 9 Absatz 4 a (neu)

	4a. Drittstaatsangehörige werden in angemessener Weise davon unterrichtet, dass die Grenzschutzbeamten ihr Reisedokument abstempeln müssen, obwohl die Kontrollen gelockert sind.

Begründung

Die Verordnung zum Abstempeln der Reisedokumente legt dem Grenzschutzbeamten die Last des Stempelns auf, auch wenn die Kontrollen gelockert sind. Drittstaatsangehörige sollten darüber Bescheid wissen, um in dem Fall, dass der Grenzschutzbeamte ihr Reisedokument nicht abstempelt, einen Stempel zu verlangen. Ohne Stempel obliegt die Beweislast für die korrekte Einreise dem Drittstaatsangehörigen.

Änderungsantrag 52
Artikel 9 Absatz 4 b (neu)

	4b. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis Ende 2008 einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen betreffend das Abstempeln von Reisedokumenten.

Begründung

In Artikel 5 der Verordnung 2133/2004[1] des Rates ist ein derartiger Bericht nur an den Rat vorgesehen. Da das Parlament inzwischen in diesem Bereich Ko-Gesetzgeber ist, sollte der Bericht auch ans Parlament gehen.

Änderungsantrag 53
Artikel 10, Artikelnummerierung

Artikel 10	***Artikel 11***
Überwachung zwischen den Grenzübergangsstellen	Überwachung zwischen den Grenzübergangsstellen

Begründung

Die Reihenfolge der Artikel 10 und 11 wird geändert, weil es logischer erscheint, die Überwachung, die sich nicht auf Kontrollen an Grenzübergangsstellen bezieht, im Anschluss an alle Artikel zu behandeln, die sich auf Kontrollen an Grenzübergangsstellen beziehen.

Änderungsantrag 54
Artikel 10 a (neu)

Artikel 10a

Aufzeichnung von Informationen der Dienststelle

1. Sämtliche Grenzdienststellen (an Land-, See- und Luftgrenzen) tragen in ein Register alle wichtigen Informationen der Dienststelle sowie besonders bedeutende neue Gegebenheiten ein. Dabei sind insbesondere folgende Angaben zu erfassen:

- Name des örtlich zuständigen Grenzschutzbeamten und der in der jeweiligen Schicht eingesetzten sonstigen Bediensteten sowie die Zeit, während der sie ihren Dienst versahen,

- Zahl der die Grenze überschreitenden Personen,

- Lockerungen der Personenkontrolle nach Artikel 7,

[1] ABl. L 369 vom 16.12.2004, S. 5.

- Ausstellung von Reisedokumenten als Passersatz und von Visa bzw. Genehmigungen an der Grenze,

- Aufgriffe (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten),

- Anzeigen kontrollierter Personen,

- Zurückweisungen und Untersagung der Ausreise (Zahl, Gründe und Staatsangehörigkeit),

- sonstige polizeiliche und strafprozessuale Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen,

- besondere Vorkommnisse.

Begründung

Absatz 3 der gestrichenen Anlage IV als eigener Artikel. Es werden einige Ergänzungen (Gründe für Zurückweisungen und Ausreiseverbote, Zahl der die Grenze überschreitenden Personen) sowie Klarstellungen vorgeschlagen.

Änderungsantrag 55
Artikel 10 b (neu)

Artikel 10b

Ressourcen für die Grenzkontrolle

1. Die Durchführung der Kontrollmaßnahmen an den Außengrenzen gemäß der vorliegenden Verordnung obliegt den Stellen der Mitgliedstaaten, die nach innerstaatlichem Recht und der vorliegenden Verordnung Grenzschutzaufgaben wahrnehmen.

2. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen den Grenzschutzbeamten die ihnen nach nationalem Recht verliehenen grenzpolizeilichen und strafprozessualen Befugnisse zu.

3. Die Mitarbeiter der einzelstaatlichen Stellen, die Grenzschutzaufgaben wahrnehmen, verfügen über eine angemessene fachliche Qualifikation. Die

Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Grenzschutzbeamten in Bezug auf die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der Grenzkontrolle sowie in Bezug auf die Grundrechte ausgebildet werden. Die Mitgliedstaaten sorgen ferner dafür, dass Grenzschutzbeamte, die an offiziellen Grenzübergangsstellen Dienst versehen, mindestens zwei Sprachen sprechen, die für ihre Arbeit relevant sind. Die Mitgliedstaaten ermutigen die Grenzschutzbeamten, mehr Sprachen zu erlernen.

4. Zwecks Gewährleistung wirksamer und effizienter Kontrollen an ihren Außengrenzen stellen die Mitgliedstaaten geeignete Kräfte in ausreichender Zahl und angemessene Mittel in ausreichendem Umfang für die Durchführung der Kontrollen gemäß der vorliegenden Verordnung zur Verfügung. Die Stellen, die Grenzschutzaufgaben wahrnehmen, sind bestrebt, unangemessene Wartezeiten für die Reisenden zu vermeiden.

5. Die Liste der nationalen Stellen, die nach nationalem Recht Grenzschutzaufgaben wahrnehmen, ist in Anlage IX festgelegt.

6. Zwecks wirksamer Durchführung der Grenzkontrolle sorgen die Mitgliedstaaten für eine ständige enge Zusammenarbeit sämtlicher nationalen Stellen, die Grenzschutzaufgaben wahrnehmen.

Begründung

Umformulierung der Artikel 12 und 13 des Vorschlags der Kommission und neue Platzierung des umformulierten Artikels. Die ursprünglichen Artikel 12 und 13 bilden zum Teil auch die Grundlage für Artikel 5a neu.

Änderungsantrag 56
Artikel 11, Artikelnummerierung

Artikel 11	***Artikel 10***
Einreiseverweigerung	Einreiseverweigerung

Begründung

Vgl. den Änderungsantrag zur Nummerierung von Artikel 10.

Änderungsantrag 57
Artikel 11 Absatz 3

3. ***Die Einreiseverweigerung ist eine unaufschiebbare oder gegebenenfalls nach Ablauf der in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Frist zu vollstreckende*** Verfügung ***der*** nach innerstaatlichem Recht zuständigen Behörde***, die die Rechtsmittel angibt***.	3. ***Bevor eine endgültige Entscheidung über die Verweigerung der Einreise getroffen wird, zieht der zuständige Grenzschutzbeamte einen Vorgesetzten zurate. Die Einreise darf nur durch eine*** Verfügung ***verweigert werden, in der die genauen Gründe für die Verweigerung angegeben sind. Die Entscheidung muss von einer*** nach innerstaatlichem Recht zuständigen Behörde ***getroffen werden***. ***Sie ist unaufschiebbar. Die Mitgliedstaaten können das Inkrafttreten der Entscheidung aussetzen, wenn sie dies für angebracht halten.*** ***Personen, denen die Einreise verweigert wird, haben das Recht, Berufung einzulegen. Die Verfügung wird von einer schriftlichen und mündlichen Erläuterung der Rechtsmittel durch diejenige Behörde, die nach nationalem Recht berechtigt ist, die Einreise zu verweigern, begleitet. Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die für die Vertretung von Drittstaatsangehörigen, sofern sie eine Vertretung wünschen, während der Berufung zuständig ist. Sollte die Berufung ergeben, dass die Entscheidung, die Einreise zu verweigern, unbegründet war, hat der betroffene Drittstaatsangehörige Anspruch auf Entschädigung durch denjenigen Mitgliedstaat, der für den erlittenen Schaden verantwortlich ist.***
Das Standardformular für die	Das Standardformular für die

Einreiseverweigerung ist in Anlage VIII Teil B enthalten. Der betreffende Drittstaatsangehörige bestätigt den Empfang der Einreiseverweigerung auf diesem Formular.	Einreiseverweigerung ist in Anlage VIII Teil B enthalten. Der betreffende Drittstaatsangehörige bestätigt den Empfang der Einreiseverweigerung auf diesem Formular ***und erhält eine Kopie davon***.

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag sollen die Verfahrensrechte von Personen gestärkt werden, denen an der Grenze die Einreise verweigert wird.

Änderungsantrag 58
Artikel 11 Absatz 4 a (neu)

	4a. Die Mitgliedstaaten erstellen Statistiken über die Zahl der Personen, denen die Einreise gestattet wird, über die Zahl der Personen, denen die Einreise verweigert wird, über die Gründe für die Verweigerung, über die Staatsangehörigkeit der Personen, denen die Einreise verweigert wird, und über die Art der Grenze (Land, Luft, Wasser), an der ihnen die Einreise verweigert wurde. Die Mitgliedstaaten leiten diese Statistiken einmal jährlich an die Kommission weiter. Die Kommission veröffentlicht jährlich eine Zusammenstellung der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Statistiken.

Begründung

Die Transparenz der praktischen Anwendung dieser Verordnung ist wichtig.

Änderungsantrag 59
Kapitel III, Überschrift

Kapitel III	***entfällt***
Ressourcen für die Grenzkontrolle und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten	

Begründung

Durch den Änderungsantrag soll der Text vereinfacht werden: Es sind keine eigenen Kapitel nötig, wenn sie nur sehr wenige Artikel umfassen.

Änderungsantrag 60
Artikel 12

Artikel 12	***entfällt***
Ressourcen für die Grenzkontrolle	
Zwecks Gewährleistung eines hohen Kontrollstandards an ihren Außengrenzen stellen die Mitgliedstaaten geeignete Kräfte in ausreichender Zahl und angemessene Mittel in ausreichendem Umfang für die Durchführung der Kontrollen gemäß den Artikeln 6 bis 11 zur Verfügung.	

Begründung

Wird inhaltlich in den neuen Artikeln 5a und 10b erfasst.

Änderungsantrag 61
Artikel 13

Artikel 13	***entfällt***
Durchführung der Kontrollmaßnahmen	
1. Die Durchführung der Kontrollmaßnahmen an den Außengrenzen gemäß den Artikeln 6 bis 11 obliegt den Stellen der Mitgliedstaaten, die nach innerstaatlichem Recht Grenzschutzaufgaben wahrnehmen.	
Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen den Grenzschutzbeamten die ihnen nach nationalem Recht verliehenen grenzpolizeilichen und strafprozessualen Befugnisse zu.	
Die Mitarbeiter der einzelstaatlichen Stellen, die Grenzschutzaufgaben wahrnehmen, verfügen über eine angemessene fachliche Qualifikation.	

2. Die Durchführung der Grenzkontrollmaßnahmen durch die Grenzschutzbeamten muss, gemessen an den mit diesen Maßnahmen verfolgten Zielen, verhältnismäßig sein.

3. Die Liste der nationalen Stellen, die nach nationalem Recht Grenzschutzaufgaben wahrnehmen, ist in Anlage IX festgelegt.

4. Zwecks wirksamer Durchführung der Grenzkontrolle sorgen die Mitgliedstaaten für eine ständige enge Zusammenarbeit sämtlicher nationalen Stellen, die Grenzschutzaufgaben wahrnehmen.

Begründung

Wird inhaltlich in den neuen Artikeln 5a und 10b erfasst.

Änderungsantrag 62
Artikel 14 Absatz 1

1. Zur wirksamen Durchführung der Grenzkontrolle unterstützen die Mitgliedstaaten einander und pflegen eine ständige enge Zusammenarbeit.	1. Zur wirksamen Durchführung der Grenzkontrolle unterstützen die Mitgliedstaaten einander und pflegen eine ständige enge Zusammenarbeit. ***Sie tauschen untereinander alle relevanten Informationen aus.***

Änderungsantrag 63
Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Die Mitgliedstaaten, die an ihren gemeinsamen Landgrenzen Artikel 18 nicht anwenden, können bis zu dem Tag, an dem dieser Artikel anwendbar ist, unbeschadet der Artikel 6 bis 11 eine gemeinsame Kontrolle dieser Grenzen durchführen.	1. Die Mitgliedstaaten, die an ihren gemeinsamen Landgrenzen Artikel 18 nicht anwenden, können bis zu dem Tag, an dem dieser Artikel anwendbar ist, unbeschadet der Artikel 6 bis 11 eine gemeinsame Kontrolle dieser Grenzen durchführen***; in diesem Fall darf eine Person zum Zweck der Durchführung der Kontrollverfahren bei der Ein- und der Ausreise nur einmal angehalten werden***.

Begründung

Dieser Änderungsantrag umfasst den Grundgedanken der Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Annahme bilateraler Kooperationsmaßnahmen im Bereich der Personenkontrolle an gemeinsamen Landgrenzen zwischen bestimmten Mitgliedstaaten und der Europäischen Union nach der Erweiterung.

Änderungsantrag 64
Artikel 15 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Vereinbarungen nach Absatz 1.	***entfällt***

Begründung

Diese Bestimmung sollte in Artikel 32 aufgenommen werden.

Änderungsantrag 65
Kapitel IV, Überschrift

Kapitel IV	***entfällt***
Spezifische Kontrollmodalitäten und Sonderregelungen	

Begründung

Durch den Änderungsantrag soll der Text vereinfacht werden: Es sind keine eigenen Kapitel nötig, wenn sie nur sehr wenige Artikel umfassen.

Änderungsantrag 66
Artikel 16, einleitender Teil

Spezifische Kontrollmodalitäten***, wie sie in Anlage X enthalten sind, werden vorgesehen*** für die unterschiedlichen Außengrenzen und Verkehrsarten, d.h. für	***Anlage X enthält spezifische*** Kontrollmodalitäten für die unterschiedlichen Außengrenzen und Verkehrsarten, d.h. für

Begründung

Veranschaulichende Bestimmungen könnten Auslegungsprobleme nach sich ziehen.

Änderungsantrag 67
Artikel 16 Buchstabe b

b) die Luftgrenzen (internationale Flughäfen, Landeplätze, ***Binnenflüge***);	b) die Luftgrenzen (internationale Flughäfen, Landeplätze, ***Privatflüge***);

Begründung

Korrektur eines Fehlers im Text.

Änderungsantrag 68
Artikel 17, Überschrift

Sonderregelungen	***Sonderbestimmungen für die Kontrolle von bestimmten Personengruppen***

Begründung

Die vorgeschlagene neue Überschrift spiegelt den Inhalt des Artikels besser wider.

Änderungsantrag 69
Artikel 17 Absatz 1, einleitender Teil

1. ***Besondere*** Kontrollregelungen***, wie sie in Anlage XI enthalten sind, werden*** für bestimmte Personengruppen ***vorgesehen***, insbesondere für	1. ***Anlage XI enthält besondere*** Kontrollregelungen für bestimmte Personengruppen, insbesondere für

Begründung

Veranschaulichende Bestimmungen könnten Auslegungsprobleme nach sich ziehen.

Änderungsantrag 70
Artikel 19 Buchstabe d

d) die Verpflichtung für Drittstaatsangehörige, ihre Anwesenheit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 22 des Schengener Übereinkommens zu melden.	***entfällt***

Begründung

Vgl. die Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 34 Absatz 1.

Änderungsantrag 71
Artikel 19 a (neu)

Artikel 19a

Beseitigung von Verkehrshindernissen an Grenzübergangsstellen für den Straßenverkehr an Binnengrenzen

Die Mitgliedstaaten beseitigen sämtliche Hindernisse für die flüssige Abwicklung des Straßenverkehrs an Grenzübergangsstellen an Binnengrenzen, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen, denen nicht ausschließlich Überlegungen zur Verkehrssicherheit zugrunde liegen.

Gleichzeitig müssen die Mitgliedstaaten darauf vorbereitet sein, Möglichkeiten für Kontrollen vorzusehen, falls erneut Kontrollen an den Binnengrenzen eingeführt werden.

Begründung

Dieser Änderungsantrag berücksichtigt die Grundgedanken des Beschlusses SCH/Com-ex (94) 1 Rev. 2, der aufgehoben werden sollte, da die vorliegende Verordnung auch eine Konsolidierung in Bezug auf den Schengen-Besitzstand darstellt.

Änderungsantrag 72
Artikel 20 Absatz 1

1. Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Gesundheit oder die innere Sicherheit kann ein Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 21 oder im Dringlichkeitsfall nach dem Verfahren des Artikels 22 für einen Zeitraum von höchstens dreißig Tagen wieder Grenzkontrollen an den Binnengrenzen einführen. Tragweite und Dauer der Kontrollen dürfen nicht über das Maß hinausgehen, das unbedingt erforderlich ist, um der schwerwiegenden Bedrohung	1. Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Gesundheit oder die innere Sicherheit kann ein Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 21 oder im Dringlichkeitsfall nach dem Verfahren des Artikels 22 für einen Zeitraum von höchstens dreißig Tagen ***ausnahmsweise*** wieder Grenzkontrollen an den Binnengrenzen einführen. Tragweite und Dauer der Kontrollen dürfen nicht über das Maß hinausgehen, das unbedingt erforderlich ist, um der schwerwiegenden

zu begegnen.	Bedrohung zu begegnen.

Änderungsantrag 73
Artikel 22 Absatz 1

1. Erfordern die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eines Staates ein sofortiges Handeln, kann der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich wieder Kontrollen an den Binnengrenzen einführen.	1. Erfordern die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eines Staates ein sofortiges Handeln, kann der betreffende Mitgliedstaat ***ausnahmsweise und*** unverzüglich wieder Kontrollen an den Binnengrenzen einführen.

Änderungsantrag 74
Artikel 23 Absatz 2 a (neu)

	2a. Ab der dritten Verlängerung in Folge rechtfertigt der ersuchende Mitgliedstaat gegenüber dem Europäischen Parlament die Notwendigkeit, die Kontrollen an den Binnengrenzen zu verlängern.

Änderungsantrag 75
Artikel 24, Überschrift

Gemeinsame Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen bei einer ***grenzübergreifenden terroristischen*** Bedrohung	Gemeinsame Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen bei einer Bedrohung ***von außergewöhnlicher Schwere***

Begründung

Terroristische Bedrohungen sollten nicht die einzigen „Bedrohungen von außergewöhnlicher Schwere“ im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 sein.

Änderungsantrag 76
Artikel 24 Absatz 1

1. Im Falle einer Bedrohung von	1. Im Falle einer Bedrohung von

außergewöhnlicher Schwere für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit mehrerer Mitgliedstaaten***, insbesondere im Falle einer grenzübergreifenden terroristischen Bedrohung*** kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die sofortige Wiedereinführung von Kontrollen an allen Binnengrenzen oder an bestimmten Grenzen aller oder mehrerer Mitgliedstaaten beschließen. Tragweite und Dauer der Kontrollen dürfen nicht über das Maß hinausgehen, das erforderlich ist, um der außergewöhnlichen Schwere der Bedrohung zu begegnen.	außergewöhnlicher Schwere für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit mehrerer Mitgliedstaaten kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die sofortige Wiedereinführung von Kontrollen an allen Binnengrenzen oder an bestimmten Grenzen aller oder mehrerer Mitgliedstaaten beschließen. Tragweite und Dauer der Kontrollen dürfen nicht über das Maß hinausgehen, das erforderlich ist, um der außergewöhnlichen Schwere der Bedrohung zu begegnen.

Änderungsantrag 77
Artikel 24 Absatz 3

3. Das Europäische Parlament wird von den gemäß den Absätzen 1 und 2 getroffenen Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.	***entfällt***

Begründung

Wird inhaltlich im neuen Artikel 24a erfasst.

Änderungsantrag 78
Artikel 24 a (neu)

	Artikel 24a
	Unterrichtung des Europäischen Parlaments
	Das Europäische Parlament wird von dem betreffenden Mitgliedstaat oder gegebenenfalls vom Rat unverzüglich von den gemäß den Artikeln 21 bis 24 getroffenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

Begründung

Das Europäische Parlament sollte unter allen Umständen unterrichtet werden.

Änderungsantrag 79
Artikel 26

Der Mitgliedstaat, der gemäß Artikel 20 wieder Kontrollen an den Binnengrenzen eingeführt hat, bestätigt das Datum der Aufhebung der Kontrollen und legt ***zu diesem Zeitpunkt oder kurz danach*** dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen vor.	Der Mitgliedstaat, der gemäß Artikel 20 wieder Kontrollen an den Binnengrenzen eingeführt hat, bestätigt das Datum der Aufhebung der Kontrollen und legt ***binnen 30 Tagen*** dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen vor***, in dem insbesondere die Durchführung der Kontrollen und die Wirksamkeit ihrer Wiedereinführung erläutert werden***.

Änderungsantrag 80
Artikel 29

Die Anlagen I ***bis*** XII werden nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 ***geändert***.	Die Anlagen I***, III, VI, VII, IX und*** XII werden nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 ***aktualisiert***.

Begründung

Die Anlagen im Vorschlag der Kommission in ihrer derzeitigen Form haben unterschiedliche Funktion: Einerseits gibt es Anlagen, die rein technischer Natur sind und gleichzeitig häufig geändert werden. Dies gilt z.B. für das Verzeichnis der zugelassenen Grenzübergangsstellen (I), die Liste der mit Grenzschutzaufgaben betrauten nationalen Stellen (IX) und die jährlich von den nationalen Behörden für den Grenzübertritt festgelegten Richtbeträge (III). Andere Anlagen hingegen enthalten allgemeine und abstrakte Normen. Es wäre für das Parlament nicht zu akzeptieren, dass diese Anlagen im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens angenommen, später jedoch durch das Komitologie-Verfahren geändert werden. Dies ist etwa der Fall bei den Modalitäten für die Kontrolle des Straßen-, Eisenbahn-, Flug- und Seeschiffsverkehr (X) oder bei den Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen (wie Seeleute, Grenzarbeitnehmer oder Minderjährige) (XI).

Änderungsantrag 81
Artikel 30 Absatz 3 a (neu)

3a. Das Europäische Parlament und der Rat können jederzeit beschließen, die Übertragung der Durchführungsbefugnisse an die Kommission zu widerrufen.

Begründung

Als Schutzklausel sollten sowohl das Parlament als auch der Rat als die beiden Organe, die der Kommission derartige Befugnisse übertragen, die Möglichkeit haben, diese Übertragung von Befugnissen rückgängig zu machen, wenn sich Probleme ergeben. Zur Illustration: Vor kurzem hatte LIBE zwei negative Fälle, in denen der Ausschuss die Komitologie-Entscheidung durch Geltendmachung von Artikel 8 des Komitologie-Beschlusses anfocht. Trotzdem wurden diese Entscheidungen jedoch von der Kommission getroffen (Vereinbarung zum „sicheren Hafen" und Angemessenheitsentscheidung betreffend die Übermittlung von PNR-Fluggastdaten an die USA). Ein derartiges Widerrufsrecht ist in der Verfassung sehr wohl vorgesehen (I-36.2a).

Änderungsantrag 82
Artikel 32 Absatz 1

Binnen zehn Arbeitstagen nach Inkrafttreten der Verordnung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Bestimmungen betreffend ***Artikel 19 Buchstaben c und d***. Spätere Änderungen dieser Bestimmungen teilen sie binnen fünf Arbeitstagen mit.	Binnen zehn Arbeitstagen nach Inkrafttreten der Verordnung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Bestimmungen betreffend ***Artikel 19 Buchstabe c, die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Sanktionen und die gemäß Artikel 15 Absatz 1 abgeschlossenen bilateralen Vereinbarungen***. Spätere Änderungen dieser Bestimmungen teilen sie binnen fünf Arbeitstagen mit.

Änderungsantrag 83
Artikel 32 a (neu)

Artikel 32a

Überwachung der Umsetzung durch die Kommission

Die Kommission ist für die Überwachung der Umsetzung der vorliegenden Verordnung durch die Mitgliedstaaten zuständig. Zu diesem Zweck ist sie befugt, unangekündigte Überprüfungen an den

Außengrenzen vorzunehmen. Die Kommission kann diese Aufgabe einer unabhängigen Gruppe qualifizierter Prüfer übertragen. Die Prüfberichte werden dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

Begründung

Bisher erfolgt die Kontrolle der Umsetzung nicht nach dem üblichen System der Kontrollen durch die Kommission, sondern es gibt das System der Schengen-Bewertungen. Der Beschluss SCH/ Com-ex (98)26 endg. sieht die Errichtung eines Ständigen Ausschusses innerhalb des Rates vor, um 1) zu überprüfen, ob Länder, die dem Schengen-Raum beitreten möchten, die Voraussetzungen erfüllen, und 2) um die Grundlagen dafür zu schaffen, „dass der Exekutivausschuss Sorge tragen kann für die ordnungsgemäße Anwendung des Schengener Durchführungsübereinkommens". Diese Berichte erfahren keine gerichtliche Weiterbehandlung, werden nicht veröffentlicht und weder dem Europäischen Parlament noch den nationalen Parlamenten übermittelt usw.. Außerdem wird an diesem System des „Peer-Review" auch kritisiert, dass es zu lax und nicht effizient ist.

Änderungsantrag 84
Artikel 32 b (neu)

Artikel 32b

Zuständigkeit des Gerichtshofs

Die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften erstreckt sich auf jede in der vorliegenden Verordnung enthaltene Bestimmung, einschließlich Fragen, die gemäß dem Beschluss [.../...] die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit betreffen.

Begründung

Gemäß Artikel 68 Absatz 2 EGV ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nicht für die Einführung von Kontrollen an den Binnengrenzen zuständig. Diesbezügliche Beschlüsse der Mitgliedstaaten fallen somit weiterhin nicht unter die gerichtliche Kontrolle. In Art. 67 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich letzter Teil EGV ist die Anpassung der Zuständigkeit des Gerichtshofs vorgesehen. Der Rat sollte die Zuständigkeit des Gerichtshofs zur selben Zeit verabschiedet haben, zu der er das Mitentscheidungsverfahren ausweitet (im Vertrag steht „und"). Die Kommission hat dies in einer Erklärung bedauert, in der es heißt, es sei nicht akzeptabel, dass der Beschluss keine Anpassung der Zuständigkeit des Gerichtshofs vorsieht, wodurch eine Situation bestehen bleibt, in der der Zugang zum Gerichtshof weiterhin beschränkt ist. Die Kommission sei absolut davon überzeugt, dass in diesem

Bereich, der die Rechte der einzelnen Personen so eng berührt, ein verstärkter Zugang zur Justiz gleich wichtig ist, um die Legitimität zu fördern. Das EP hat im Bericht Bourlanges (T6-0105/2004[1]) über die Ausweitung der Mitentscheidung das Verbot der Beschränkung gefordert.

Änderungsantrag 85
Artikel 34 Absatz 1

1. Die Artikel 2 bis 8 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 werden mit Wirkung vom … [Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung] gestrichen.	Die Artikel 2 bis 8 ***und Artikel 22*** des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 werden mit Wirkung vom … [Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung] gestrichen.

Begründung

Artikel 22 des Übereinkommens von Schengen schreibt „Drittausländern" vor, sich „entweder bei der Einreise oder, innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen" bei den zuständigen Behörden zu melden. Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen und Ausnahmen fest. Diese Bestimmung sollte aus drei Gründen aufgehoben werden:
Erstens hat in der Praxis niemand einen Überblick über diese Vorschriften, und viele Mitgliedstaaten nehmen einfach jeden von dieser Verpflichtung aus. Es besteht hier somit große Rechtsunsicherheit.
Zweitens ist mit den Bestimmungen für das Abstempeln, wie sie hier eingeführt werden, der Zeitpunkt der Einreise bereits festgehalten.
Drittens ist es im Fall Russlands (Verhandlungen über ein Abkommen über Visaerleichterung) eben diese Erfordernis - dass sich EU-Bürger auf russischem Hoheitsgebiet registrieren lassen müssen -, die die EU-Seite kritisiert.

Änderungsantrag 86
Artikel 34 Absatz 2 Spiegelstrich 2

– die Beschlüsse des Schengener Exekutivausschusses vom 22. Dezember 1994 (SCH/Com-ex (94) 17, 4. Rev.) und vom 20. Dezember 1995 (SCH/Com-ex (95) 20, 2. Rev.);	– die Beschlüsse des Schengener Exekutivausschusses vom 22. Dezember 1994 (SCH/Com-ex (94) 17, 4. Rev.)***, vom 26. April 1994 (SCH/Com-ex (94) 1, 2. Rev.)*** und vom 20. Dezember 1995 (SCH/Com-ex (95) 20, 2. Rev.); ***die Bestimmungen betreffend Teil II des Mandats des Beschlusses (SCH/Com-ex (98) 26 endg.);***

[1] ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 45.

Begründung

Vgl. die Begründung zu den Änderungsanträgen zu den Artikeln 19a und 32a.

Änderungsantrag 87
Anlage II, Überschrift

Nachweise zur Glaubhaftmachung der Einreisegründe	Nachweise zur Glaubhaftmachung der Einreisegründe ***im Fall von Drittstaatsangehörigen, die nicht der Visumpflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 unterliegen***

Änderungsantrag 88
Anlage II Absatz 1, einleitender Teil

1. Bei den Dokumenten nach Artikel 5 Absatz 2 handelt es sich um:	1. Bei den Dokumenten nach Artikel 5 Absatz 2 handelt es sich ***ausschließlich*** um:

Begründung

Die Änderungsanträge zur Anlage II dienen der Verdeutlichung der Bestimmungen.

Änderungsantrag 89
Anlage II Absatz 1 Buchstabe a Spiegelstrich 3

– Eintrittskarten zu Messen und Kongressen;	– Eintrittskarten zu Messen und Kongressen***, wenn eine derartige Veranstaltung besucht wird***;

Änderungsantrag 90
Anlage II Absatz 1 Buchstabe c Spiegelstrich 1

– eine Einladung des Gastgebers,	– eine Einladung des Gastgebers, ***wenn bei einem solchen Quartier bezogen wird, oder***

Änderungsantrag 91
Anlage II Absatz 1 Buchstabe c Spiegelstrich 2

– Belege von Beherbergungsbetrieben,	– Belege von Beherbergungsbetrieben, ***oder***

Änderungsantrag 92
Anlage II Absatz 1 Buchstabe c Spiegelstrich 2 a (neu)

	– jeden anderen entsprechenden Beleg, aus dem die vorgesehene Unterkunft hervorgeht,

Änderungsantrag 93
Anlage II Absatz 1 Buchstabe c Spiegelstrich 3

– die Buchungsbestätigung des Veranstalters einer Rundreise,	– die Buchungsbestätigung des Veranstalters einer Rundreise ***oder jeden anderen entsprechenden Beleg, aus dem die vorgesehenen Reisepläne hervorgehen***,

Änderungsantrag 94
Anlage II Absatz 1 Buchstabe c Spiegelstrich 4

– Rückreise- oder Rundreisetickets;	– Rückreise- oder Rundreisetickets ***oder jeden anderen entsprechenden Beleg, aus dem das für die Rückreise vorgesehene Verkehrsmittel hervorgeht***;

Änderungsantrag 95
Anlage II Absatz 1 Buchstabe e, einleitender Teil

e) bei Reisen aus ***anderen*** Gründen:	e) bei Reisen ***zu politischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder religiösen Veranstaltungen oder*** aus ***sonstigen*** Gründen:

Änderungsantrag 96
Anlage II Absatz 1 Buchstabe e Spiegelstrich 1

– Einladungen, Anmeldungen oder Programme,	– Einladungen, ***Eintrittskarten,*** Anmeldungen oder Programme***, möglichst unter Angabe von Einzelheiten, wie zum Beispiel des Namens der einladenden Stelle und der Dauer des Aufenthalts***,

Änderungsantrag 97
Anlage II Absatz 1 Buchstabe e Spiegelstrich 2

– Teilnahmebestätigungen, Eintrittskarten, Abrechnungen usw.	***entfällt***

Änderungsantrag 98
Anlage II Absatz 1 Buchstabe e, letzter Satz

für politische, wissenschaftliche, kulturelle, sportliche oder religiöse Veranstaltungen, möglichst unter Angabe von Einzelheiten, wie zum Beispiel des Namens der einladenden Stelle und der Dauer des Aufenthalts.	***entfällt***

Änderungsantrag 99
Anlage II Absatz 3

3. Ist der Abschluss einer Reiseversicherung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c nicht erforderlich, so wird diese Befreiung gemäß Teil V Nummer 1.4 zweiter Absatz dritter Gedankenstrich der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion in dem für besondere Angaben der einzelnen Staaten vorgesehenen Feld der Visummarke vermerkt („KEINE VERSICHERUNG	***entfällt***

ERFORDERLICH“).

Begründung

Diese Streichung ergibt sich aus der Streichung in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c.

Änderungsantrag 100
Anlage IV

Anlage IV	***entfällt***
Kontrollmodalitäten an zugelassenen Grenzübergangsstellen	
1. Die Mindestkontrolle im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 zur Feststellung der Identität der die Außengrenze überschreitenden Person besteht aus einer Identitätsüberprüfung anhand der vorgelegten oder vorgezeigten Reisedokumente sowie einer einfachen und raschen Überprüfung des Grenzübertrittspapiers im Hinblick auf seine Gültigkeit und das Vorhandensein von Fälschungs- und Verfälschungsmerkmalen.	
2. Die eingehende Kontrolle von Drittstaatsangehörigen nach Artikel 6 Absatz 3 umfasst insbesondere:	
a) gründliche Erhebungen, ob	
- das vorgelegte Dokument gültig ist und das gegebenenfalls erforderliche Visum enthält,	
- das Dokument Fälschungs- oder Verfälschungsmerkmale aufweist;	
b) Feststellungen hinsichtlich des Herkunftsorts der Person sowie ihres Reiseziels und -zwecks und, soweit erforderlich, die Überprüfung der entsprechenden Belege;	
c) die Überprüfung, ob die Person über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts, für die Rückreise oder Durchreise in bzw. durch einen	

Drittstaat verfügt oder diese Mittel rechtmäßig erwerben kann und gegebenenfalls eine Reiseversicherung abgeschlossen hat;

d) die Überprüfung, ob die Person, ihr Fahrzeug und die mitgeführten Sachen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten darstellen. Diese Überprüfung umfasst insbesondere den unmittelbaren Abruf der Personen- und Sachfahndungsdaten im Schengener Informationssystem (SIS) und in den nationalen Fahndungsbeständen sowie gegebenenfalls die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen. Ergibt die SIS-Abfrage, dass eine Ausschreibung nach den Artikeln 95 und 100 des Schengener Übereinkommens vorliegt, so sind zunächst die auf dem Bildschirm aufgeführten konkreten Maßnahmen durchzuführen.

3. Sämtliche Grenzdienststellen (an Land-, See- und Luftgrenzen) tragen in ein Register alle wichtigen Informationen der Dienststelle sowie besonders bedeutende neue Gegebenheiten ein. Dabei sind insbesondere folgende Angaben zu erfassen:

- Name des örtlich zuständigen Grenzschutzbeamten und der in der jeweiligen Schicht eingesetzten sonstigen Bediensteten,

- Lockerungen der Personenkontrolle nach Artikel 7,

- Ausstellung von Reisedokumenten als Passersatz und von Visa bzw. Genehmigungen an der Grenze,

- Aufgriffe und Anzeigen (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten),

- Zurückweisungen und Untersagung der Ausreise nach Zahl und Staatsangehörigkeit,

- sonstige polizeiliche und strafprozessuale Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen,

- besondere Vorkommnisse.

Begründung

Wird inhaltlich im überarbeiteten Artikel 6 sowie im neuen Artikel 10a erfasst.

Änderungsantrag 101
Anlage V

Anlage V	***entfällt***
Modalitäten der Lockerung der Kontrollen an den Landgrenzen	
1. Außergewöhnliche und unvorhersehbare Umstände nach Artikel 7 Absatz 1 liegen vor, wenn unvorhersehbare Ereignisse zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass sich bis zum Beginn der Kontrolle trotz Ausschöpfung aller organisatorischen und personellen Möglichkeiten unzumutbare Wartezeiten ergeben.	
2. Im Falle einer Lockerung der Kontrollen gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 hat die Kontrolle des Einreiseverkehrs grundsätzlich Vorrang vor der Kontrolle des Ausreiseverkehrs.	
3. Bei Anordnung der Lockerung der Kontrollen hat der Grenzschutzbeamte Zurückhaltung zu wahren. Die Lockerung darf nur vorübergehend, der jeweiligen Lage angepasst und in Stufenschritten angeordnet werden.	
4. Personen, die dem Grenzschutzbeamten persönlich bekannt sind und von denen er nach einer ersten Kontrolle weiß, dass sie weder im SIS noch in einem nationalen Fahndungssystem ausgeschrieben sind und dass sie ein gültiges Grenzübertrittspapier besitzen, sind nur stichprobenweise auf das Mitführen des	

Grenzübertrittspapiers zu überprüfen. Das gilt insbesondere für Personen, die die Grenze häufig an derselben Stelle überschreiten. Dieser Personenkreis ist von Zeit zu Zeit unvermutet und in unregelmäßigen Abständen einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen.

Begründung

Wird inhaltlich im überarbeiteten Artikel 7 erfasst. Absatz 4 wird zum neuen Artikel 7a.

Änderungsantrag 102
Anlage VIII Teil B Buchstabe E

(E) verfügt nicht über die erforderlichen Dokumente zum Nachweis von Aufenthaltszweck und -bedingungen	(E) verfügt nicht über die erforderlichen Dokumente zum Nachweis von Aufenthaltszweck und -bedingungen ***Das folgende Dokument / Die folgenden Dokumente konnte(n) nicht vorgelegt werden: _____***

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag soll mehr Transparenz erzielt werden.

Änderungsantrag 103
Anlage X Ziffer 1.1.1.

1.1.1. Zur Gewährleistung einer lückenlosen Personenkontrolle und zugleich einer gefahrlosen und flüssigen Abwicklung des Straßenverkehrs ist auf eine zweckmäßige Verkehrsregelung an den Grenzübergangsstellen zu achten. Soweit erforderlich, ***sind unter Berücksichtigung der Abkommen über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung Verkehrslenkungs-*** oder ***Absperrmaßnahmen zu treffen***.	1.1.1. Zur Gewährleistung einer lückenlosen Personenkontrolle und zugleich einer gefahrlosen und flüssigen Abwicklung des Straßenverkehrs ist auf eine zweckmäßige Verkehrsregelung an den Grenzübergangsstellen zu achten. Soweit erforderlich, ***können die Mitgliedstaaten bilaterale Abkommen über Verkehrslenkung*** oder ***Verkehrssperrung schließen***. *(Die Bestimmungen der Anlage X sind als*

verbindliche Vorschriften zu formulieren (nicht „sollte(n)“). Durch die Annahme des Änderungsantrags werden entsprechende Anpassungen in der gesamten Anlage X erforderlich.)

Begründung

Zur Vermeidung des Fachausdrucks „Abkommen über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung“; wenn Abkommen geschlossen werden, sollte die Kommission stets davon in Kenntnis gesetzt werden, damit zumindest eine Art eines „Zentralregisters“ aller Vereinbarungen und Abkommen geführt wird.

Änderungsantrag 104
Anlage X Ziffer 1.1.2.

1.1.2. An den Landgrenzen können die Mitgliedstaaten, sofern sie es für zweckmäßig halten und die Umstände es zulassen, an bestimmten Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 8 gesonderte Fahrspuren bzw. Kontrollpositionen einrichten.	
Die Verwendung gesonderter Fahrspuren bzw. Kontrollpositionen kann von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jederzeit ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen oder die Verkehrs- und Infrastrukturverhältnisse es erfordern.	
Die Mitgliedstaaten ***können*** bei der Einrichtung gesonderter Fahrspuren und Kontrollpositionen an Außengrenzübergängen mit Nachbarländern ***zusammenarbeiten***.	Die Mitgliedstaaten ***arbeiten*** bei der Einrichtung gesonderter Fahrspuren und Kontrollpositionen an Außengrenzübergängen mit Nachbarländern ***zusammen***. ***Es finden die Bestimmungen von Artikel 8 Anwendung.***

Begründung

Erster Teil: Dieser Punkt ist bereits in Artikel 8 Absatz 1 abgedeckt.
Zweiter Teil: Dieser Punkt ist in Artikel 8 Absatz 4 abgedeckt.

Änderungsantrag 105
Anlage X Ziffer 1.1.3. Unterabsatz 1

1.1.3. Beschließt ein Mitgliedstaat die Einrichtung gesonderter Fahrspuren oder Kontrollpositionen, finden die Bestimmungen von Artikel 8 Absätze 2 und 3 über die Mindestangaben auf den anzubringenden Schildern Anwendung.	***entfällt***

Begründung

Diese Bestimmung gehört in Artikel 8 als Artikel 8 Absatz 4a neu.

Änderungsantrag 106
Anlage X Ziffer 1.1.4.

1.1.4. Personen, die in Kraftfahrzeugen reisen, können im Regelfall während des Kontrollvorgangs im Kraftfahrzeug verbleiben. Die Kontrolle ***hat*** außerhalb der Abfertigungskabine direkt am Kraftfahrzeug ***stattzufinden***. Eingehende Kontrollen ***sollen***, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, neben der Fahrbahn auf dafür vorgesehenen Kontrollplätzen ***erfolgen***. Aus Gründen der Eigensicherung werden die Kontrollen mindestens von zwei Grenzschutzbeamten durchgeführt.	1.1.4. Personen, die in Kraftfahrzeugen reisen, können im Regelfall während des Kontrollvorgangs im Kraftfahrzeug verbleiben. Die Kontrolle ***findet*** außerhalb der Abfertigungskabine direkt am Kraftfahrzeug ***statt***. Eingehende Kontrollen ***erfolgen***, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, neben der Fahrbahn auf dafür vorgesehenen Kontrollplätzen. Aus Gründen der Eigensicherung werden die Kontrollen mindestens von zwei Grenzschutzbeamten durchgeführt.
Im Falle hoher Verkehrsdichte sind zunächst die Insassen von Omnibussen im fahrplanmäßigen Personennahverkehr zu kontrollieren***, wenn dies nach den örtlichen Bedingungen möglich ist***.	Im Falle hoher Verkehrsdichte sind zunächst die Insassen von Omnibussen im fahrplanmäßigen Personennahverkehr zu kontrollieren.

Änderungsantrag 107
Anlage X Ziffer 1.2.1., einleitender Teil

1.2.1. Für ***die*** Kontrolle ***des Eisenbahnverkehrs*** sind zwei Verfahren möglich:	1.2.1. ***Sowohl Zugpassagiere als auch das Zugpersonal werden kontrolliert.*** Für ***diese*** Kontrolle sind zwei Verfahren möglich:

Änderungsantrag 108
Anlage X Ziffer 1.2.1. Unterabsatz 2

Bei der Durchführung dieser Kontrollen sind die Abkommen über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung zu beachten.	***Die Mitgliedstaaten können bilaterale Abkommen darüber schließen, wie diese Kontrollen durchzuführen sind. Sie setzen die Kommission gemäß Artikel 32 davon in Kenntnis.***

Änderungsantrag 109
Anlage X Ziffer 1.2.2. Unterabsatz 1

1.2.2. Zur Vereinfachung des internationalen Personenzugverkehrs können die unmittelbar von der Zugstrecke betroffenen Staaten einvernehmlich beschließen, dass die Kontrollen bei Fahrgästen aus Drittländern in den jeweiligen Zielbahnhöfen oder im Zug auf der Strecke zwischen diesen Bahnhöfen durchgeführt werden, sofern die Fahrgäste im vorherigen Bahnhof bzw. in den vorherigen Bahnhöfen im Zug bleiben.	1.2.2. Zur Vereinfachung des internationalen Personenzugverkehrs können die unmittelbar von der Zugstrecke betroffenen Staaten einvernehmlich beschließen, dass die Kontrollen bei Fahrgästen aus Drittländern ***entweder*** in den jeweiligen Zielbahnhöfen oder im Zug auf der Strecke zwischen diesen Bahnhöfen durchgeführt werden, sofern die Fahrgäste im vorherigen Bahnhof bzw. in den vorherigen Bahnhöfen im Zug bleiben.

Begründung

Wenn sie „einvernehmlich“ beschließen, die Kontrolle durchzuführen, macht es keinen Sinn, zwei Kontrollen zu haben.

Änderungsantrag 110
Anlage X Ziffer 1.2.3.

1.2.3. Fahrgäste, die Züge nach Nummer 1.2.2 ausschließlich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten benutzen wollen, müssen vor Fahrtantritt ausdrücklich und eindeutig darauf hingewiesen werden, dass sie während der Fahrt oder am Ankunftsbahnhof einer Personenkontrolle unterzogen werden können.	1.2.3. Fahrgäste, die Züge nach Nummer 1.2.2 ausschließlich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten benutzen wollen, müssen vor Fahrtantritt***, wenn sie ihre Fahrkarte kaufen, vom Bahnbeförderungsunternehmen*** ausdrücklich und eindeutig darauf hingewiesen werden, dass sie während der Fahrt oder am Ankunftsbahnhof einer Personenkontrolle unterzogen werden können.

Änderungsantrag 111
Anlage X Ziffer 2.1.3.

2.1.3. Die Personenkontrolle wird außerhalb des Luftfahrzeugs durchgeführt. Damit sichergestellt ist, dass die Fluggäste auch in Verkehrsflughäfen, die als Grenzübergangsstellen zugelassen sind, nach den ***Artikeln 6 bis 11*** kontrolliert werden können, ***haben*** die Mitgliedstaaten in Absprache mit den Flughafen- und Beförderungsunternehmern geeignete Maßnahmen im Hinblick auf eine entsprechende Lenkung der Verkehrsströme in den Abfertigungsanlagen ***zu treffen***.	2.1.3. Die Personenkontrolle wird außerhalb des Luftfahrzeugs durchgeführt. Damit sichergestellt ist, dass die Fluggäste auch in Verkehrsflughäfen, die als Grenzübergangsstellen zugelassen sind, nach den ***Bestimmungen der vorliegenden Verordnung*** kontrolliert werden können, ***treffen*** die Mitgliedstaaten in Absprache mit den Flughafen- und Beförderungsunternehmern geeignete Maßnahmen im Hinblick auf eine entsprechende Lenkung der Verkehrsströme in den Abfertigungsanlagen. ***Ausnahmsweise kann die Kontrolle direkt am Ankunftsflugsteig erfolgen, wenn der Flug als hohes Risiko in Bezug auf illegale Einwanderung betrachtet wird.***
Der Flughafenunternehmer ***hat zu gewährleisten***, dass nicht allgemein zugängliche Bereiche und Anlagen, zum Beispiel Transiträume, vor unberechtigtem Betreten und Verlassen gesichert werden.	Der Flughafenunternehmer ***gewährleistet***, dass nicht allgemein zugängliche Bereiche und Anlagen, zum Beispiel Transiträume, vor unberechtigtem Betreten und Verlassen gesichert werden.

Änderungsantrag 112
Anlage X Ziffer 2.1.3. a (neu)

	2.1.3.a. Kontrollen auf internationalen Flughäfen werden nicht nach Artikel 7 gelockert.

Änderungsantrag 113
Anlage X Ziffer 2.1.4.

2.1.4. Wenn bei höherer Gewalt, bei Gefahr im Verzug oder auf behördliche Weisung ein Luftfahrzeug im	2.1.4. Wenn bei höherer Gewalt, bei Gefahr im Verzug oder auf behördliche Weisung ein Luftfahrzeug im

grenzüberschreitenden Verkehr auf einem Flugplatz landen muss, der nicht als Grenzübergangsstelle zugelassen ist, bedarf der Weiterflug der Zustimmung der für die Grenzkontrolle und -überwachung zuständigen Behörden sowie der Zollbehörden. Das Gleiche gilt, wenn ein ausländisches Luftfahrzeug unerlaubt landet. Für die Kontrolle der Insassen dieser Luftfahrzeuge gelten in jedem Fall die Bestimmungen der ***Artikel 6 bis 11***.	grenzüberschreitenden Verkehr auf einem Flugplatz landen muss, der nicht als Grenzübergangsstelle zugelassen ist, bedarf der Weiterflug der Zustimmung der für die Grenzkontrolle und -überwachung zuständigen Behörden sowie der Zollbehörden. Das Gleiche gilt, wenn ein ausländisches Luftfahrzeug unerlaubt landet. Für die Kontrolle der Insassen dieser Luftfahrzeuge gelten in jedem Fall die Bestimmungen der ***vorliegenden Verordnung***.

Änderungsantrag 114
Anlage X Ziffer 2.2.1.

2.2.1. Es ***ist sicherzustellen***, dass die Fluggäste auch auf Flugplätzen, die nach dem jeweiligen nationalen Recht nicht den Status eines internationalen Verkehrsflughafens haben, jedoch für internationale Flüge amtlich freigegeben sind, („Landeplätze“) nach ***den Artikeln 6 bis 11*** kontrolliert werden.	2.2.1. Es ***wird sichergestellt***, dass die Fluggäste auch auf Flugplätzen, die nach dem jeweiligen nationalen Recht nicht den Status eines internationalen Verkehrsflughafens haben, jedoch für internationale Flüge amtlich freigegeben sind, („Landeplätze“) nach ***der vorliegenden Verordnung*** kontrolliert werden.

Änderungsantrag 115
Anlage X Ziffer 2.3.1.

2.3.1. Im Falle von Privatflügen ***hat*** der Flugkommandant den Grenzbehörden des Bestimmungsmitgliedstaats und gegebenenfalls des Mitgliedstaats der ersten Einreise vor dem Abflug eine allgemeine Erklärung ***zu übermitteln***, die ***insbesondere*** einen Flugplan gemäß Anlage 2 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt und Angaben zur Identität der Fluggäste enthält.	2.3.1. Im Falle von Privatflügen ***übermittelt*** der Flugkommandant den Grenzbehörden des Bestimmungsmitgliedstaats und gegebenenfalls des Mitgliedstaats der ersten Einreise vor dem Abflug eine allgemeine Erklärung, die einen Flugplan gemäß Anlage 2 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt und Angaben zur Identität der Fluggäste enthält.

Begründung

Veranschaulichende Bestimmungen könnten Auslegungsprobleme nach sich ziehen.

Änderungsantrag 116
Anlage X Ziffer 3.1.2.

3.1.2. Bei außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen können die Kontrollen des Schifffahrtsverkehrs gemäß Artikel 7 gelockert werden.	***entfällt***

Begründung

Es ist schwierig, sich in diesem Zusammenhang unvorhersehbare Umstände vorzustellen.

Änderungsantrag 117
Anlage X Ziffer 3.2.1.

3.2.1. Läuft ein Kreuzfahrtschiff mehrere Häfen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nacheinander an ohne einen Hafen außerhalb dieses Gebietes anzulaufen, wird ***die Kontrolle*** grundsätzlich ***nur im ersten und im letzten Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats*** durchgeführt.	3.2.1. Läuft ein Kreuzfahrtschiff mehrere Häfen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nacheinander an ohne einen Hafen außerhalb dieses Gebietes anzulaufen, wird grundsätzlich ***keine Kontrolle*** durchgeführt.
In Abwägung des Risikos der illegalen Einwanderung können jedoch auch ***in den übrigen angelaufenen Häfen*** Kontrollen vorgenommen werden.	In Abwägung des Risikos der illegalen Einwanderung können jedoch auch Kontrollen vorgenommen werden.

Änderungsantrag 118
Anlage X Ziffer 3.2.2.

3.2.2. In jedem Fall muss die Passagierliste nach dem Auslaufen aus einem Hafen im nächsten Ankunftshafen vorgelegt werden***, wo die zuständigen Behörden zumindest eine systematische Verwaltungskontrolle durchführen***.	3.2.2. In jedem Fall muss die Passagierliste nach dem Auslaufen aus einem Hafen im nächsten Ankunftshafen vorgelegt werden.

Änderungsantrag 119

Anlage X Ziffer 3.2.3.a. (neu)

	3.2.3.a. Läuft ein Kreuzfahrtschiff nacheinander mehrere Häfen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und außerhalb dieses Gebietes an, werden im ersten Hafen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten Einreisekontrollen durchgeführt.

Änderungsantrag 120
Anlage X Ziffer 3.2.4.

3.2.4. ***Die Mitgliedstaaten beschließen, dass Vergnügungsschiffe***, die aus einem ***anderen als dem eigenen Anlegehafen*** kommen, ***nur in einem zugelassenen Einreisehafen anlegen dürfen, in dem die an Bord befindlichen Personen bei der Ein- und Ausreise kontrolliert werden***.	3.2.4. ***In Abweichung von den Artikeln 4 und 6 werden Personen an Bord von Vergnügungsschiffen***, die aus einem ***in einem Mitgliedstaat befindlichen Hafen*** kommen ***oder zu einem derartigen Hafen aufbrechen***, ***keiner Grenzkontrolle unterzogen und dürfen Häfen anlaufen, die keine Grenzübergangsstellen sind***. ***In Abwägung des Risikos der illegalen Einwanderung und insbesondere wenn sich die Küste eines Drittstaats in unmittelbarer Nähe des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats befindet, werden jedoch stichprobenartig Personenkontrollen und/oder eine Schiffsdurchsuchung durchgeführt.***

Änderungsantrag 121
Anlage X Ziffer 3.2.4.a (neu)

	3.2.4.a. Die Mitgliedstaaten beschließen, dass Vergnügungsschiffe, die aus einem in einem Drittstaat befindlichen Anlegehafen kommen, in einem zugelassenen Einreisehafen anlegen, in dem die an Bord befindlichen Personen bei der Ein- und Ausreise kontrolliert werden.

Änderungsantrag 122
Anlage X Ziffer 3.2.5.

3.2.5. Personen, die in dem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befindlichen üblichen Anlegehafen des Schiffes im Rahmen der Vergnügungsschifffahrt Tagesausflüge oder Fahrten von kurzer Dauer durchführen und den Hafenbehörden bekannt sind, werden keiner systematischen Kontrolle unterzogen. In Abwägung des Risikos der illegalen Einwanderung und insbesondere wenn sich die Küste eines Drittstaats in unmittelbarer Nähe des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats befindet, sind stichprobenartig Personenkontrollen und/oder eine Schiffsdurchsuchung durchzuführen.	***entfällt***

Änderungsantrag 123
Anlage X Ziffer 3.2.6.

3.2.6. Wenn ein Vergnügungsschiff ausnahmsweise in einen Hafen, der keine zugelassene Grenzübergangsstelle ist, einlaufen will, werden die Kontrollbehörden ***nach Möglichkeit*** vor dem Einlaufen ***und in jedem Fall bei der Ankunft des Schiffes*** benachrichtigt. Die Meldung der Passagiere erfolgt durch Einreichung einer Liste der an Bord befindlichen Personen bei den Hafenbehörden; diese Liste steht den Kontrollbehörden zur Verfügung.	3.2.6. Wenn ein Vergnügungsschiff***, das von einem in einem Drittland befindlichen Anlegehafen kommt,*** ausnahmsweise in einen Hafen, der keine zugelassene Grenzübergangsstelle ist, einlaufen will, werden die Kontrollbehörden vor dem Einlaufen benachrichtigt. Die Meldung der Passagiere erfolgt durch Einreichung einer Liste der an Bord befindlichen Personen bei den Hafenbehörden; diese Liste steht den Kontrollbehörden zur Verfügung.
Wenn das Schiff aufgrund höherer Gewalt in einem Hafen, der keine zugelassene Grenzübergangsstelle ist, anlegen muss, ***haben*** die Hafenbehörden mit den Behörden des nächsten zugelassenen Einreisehafens Kontakt ***aufzunehmen***, um	Wenn das Schiff aufgrund höherer Gewalt in einem Hafen, der keine zugelassene Grenzübergangsstelle ist, anlegen muss, ***nehmen*** die Hafenbehörden mit den Behörden des nächsten zugelassenen Einreisehafens Kontakt ***auf***, um die

die Anwesenheit des Schiffes zu melden.	Anwesenheit des Schiffes zu melden.

Änderungsantrag 124
Anlage X Ziffer 3.2.10. Buchstabe d

d) Passagiere, die mit Autobussen reisen, sind wie zu Fuß gehende Passagiere zu behandeln. Sie verlassen den Bus, um die Einzelkontrolle zu ermöglichen.	***entfällt***

Begründung

Die Bestimmungen unter Buchstabe c sollten ausreichend sein.

Änderungsantrag 125
Anlage X Ziffer 3.2.10. Buchstabe f

f) Zur zügigen Abwicklung der Kontrollen ist eine angemessene Anzahl von Kontrollposten vorzusehen oder gegebenenfalls ***eine zweite Kontrolllinie*** einzurichten.	f) Zur zügigen Abwicklung der Kontrollen ist eine angemessene Anzahl von Kontrollposten vorzusehen***,*** oder gegebenenfalls ***sind zusätzliche Kontrolllinien*** einzurichten.

Änderungsantrag 126
Anlage X Ziffer 3.2.10. Buchstabe g

g) Insbesondere zur Feststellung illegaler Einwanderer sind die von Passagieren benutzten Fahrzeuge, gegebenenfalls die Ladung sowie sonstige mitgeführte Gegenstände, ***mindestens*** stichprobenartig zu überprüfen.	g) Insbesondere zur Feststellung illegaler Einwanderer sind die von Passagieren benutzten Fahrzeuge, gegebenenfalls die Ladung sowie sonstige mitgeführte Gegenstände, stichprobenartig zu überprüfen.

Änderungsantrag 127
Anlage XI Ziffer 1.1., einleitender Teil

1.1. Inhaber einer Fluglizenz oder eines Besatzungsausweises (Crew Member Licence oder Certificate) nach Anlage 9 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 dürfen in Ausübung ihres Berufes aufgrund dieser Papiere	1.1. Inhaber einer Fluglizenz oder eines Besatzungsausweises (Crew Member Licence oder Certificate) nach Anlage 9 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 dürfen in Ausübung ihres Berufes aufgrund dieser Papiere ***und ihres Reisepasses***

Änderungsantrag 128
Anlage XI Ziffer 1.1. Spiegelstrich 3

- sich mit jedem Beförderungsmittel zu einem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Flughafen begeben, um an Bord eines von diesem Flughafen abfliegenden Flugzeugs zu gehen.	- sich mit jedem Beförderungsmittel zu einem ***anderen*** im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Flughafen begeben, um an Bord eines von diesem Flughafen abfliegenden Flugzeugs zu gehen.

Änderungsantrag 129
Anlage XI Ziffer 1.2.

1.2. Für die Kontrolle des Flugpersonals ***gelten*** die ***Artikel 6 und 11***. Das Flugpersonal ***ist*** bei der Kontrolle nach Möglichkeit bevorzugt ***abzufertigen***. Das bedeutet, dass die Abfertigung entweder vor der der Fluggäste oder an besonderen Kontrollstellen erfolgt. Gegenüber amtsbekanntem Flugpersonal kann sich die Kontrolle auf Stichproben beschränken.	1.2. Für die Kontrolle des Flugpersonals ***und der Piloten gilt*** die ***vorliegende Verordnung***. Das Flugpersonal ***und die Piloten werden*** bei der Kontrolle nach Möglichkeit bevorzugt ***abgefertigt***. Das bedeutet, dass die Abfertigung entweder vor der der Fluggäste oder an besonderen Kontrollstellen erfolgt. Gegenüber amtsbekanntem Flugpersonal kann sich die Kontrolle auf Stichproben beschränken. *(Die Bestimmungen der Anlage XI sind als verbindliche Vorschriften zu formulieren (nicht „sollte(n)“). Durch die Annahme des Änderungsantrags werden entsprechende Anpassungen in der gesamten Anlage XI erforderlich.)*

Änderungsantrag 130
Anlage XI Ziffer 2.1. Unterabsatz 2

In Abwägung der Risiken, insbesondere des Risikos der illegalen Einwanderung und des Sicherheitsrisikos, ***sind*** die Seeleute vor ihrem Landgang von den zuständigen Behörden ***auch*** einer ***Sichtkontrolle zu unterziehen***.	In Abwägung der Risiken, insbesondere des Risikos der illegalen Einwanderung und des Sicherheitsrisikos, ***werden*** die Seeleute vor ihrem Landgang von den zuständigen Behörden ***ebenfalls*** einer ***Kontrolle unterzogen***.

Änderungsantrag 131
Anlage XI Ziffer 2.2.

2.2. Seeleute, die sich außerhalb der in der Nähe des Hafens gelegenen Gemeinden aufhalten wollen, müssen die Bedingungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 erfüllen.	2.2. Seeleute, die sich außerhalb der in der Nähe des Hafens gelegenen Gemeinden aufhalten wollen, müssen die Bedingungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 erfüllen. ***Abweichend hiervon findet Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und d der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 Anwendung.***

Änderungsantrag 132
Anlage XI Ziffer 2.3. Unterabsatz 2

In diesen Fällen kann Inhabern eines besonderen Reisepapiers für Seeleute, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit der Visumpflicht unterliegen und bei der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nicht im Besitz eines Visums sind, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 415/2003 an der Grenze ein Visum erteilt werden.	In diesen Fällen kann Inhabern eines besonderen Reisepapiers für Seeleute, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit der Visumpflicht unterliegen und bei der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nicht im Besitz eines Visums sind, gemäß ***Artikel 2*** der Verordnung (EG) Nr. 415/2003 an der Grenze ein Visum erteilt werden.

Änderungsantrag 133
Anlage XI Ziffer 3.1. Unterabsatz 1

3.1. Inhaber von Diplomaten-, Amts- und Dienstpässen, die durch von den Mitgliedstaaten anerkannte Staaten oder	3.1. Inhaber von Diplomaten-, Amts- und Dienstpässen, die durch von den Mitgliedstaaten anerkannte Staaten oder

Regierungen ausgestellt wurden, sowie Inhaber der von internationalen Organisationen ausgestellten Dokumente nach Nummer 3.4 können in Anbetracht der ihnen eingeräumten besonderen Vorrechte und Immunitäten bei Reisen in Ausübung ihres Amtes ***unbeschadet der eventuell geltenden*** Visumpflicht begünstigt behandelt werden, indem ihnen bei Grenzkontrollen Vorrang eingeräumt wird.	Regierungen ausgestellt wurden, sowie Inhaber der von internationalen Organisationen ausgestellten Dokumente nach Nummer 3.4 können in Anbetracht der ihnen eingeräumten besonderen Vorrechte und Immunitäten bei Reisen in Ausübung ihres Amtes ***selbst dort, wo sie der*** Visumpflicht ***unterliegen,*** begünstigt behandelt werden, indem ihnen bei Grenzkontrollen Vorrang eingeräumt wird. ***Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 findet Anwendung.***

Änderungsantrag 134
Anlage XI Ziffer 3.3.

3.3. Die akkreditierten Mitglieder der diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen sowie ihre Familienangehörigen dürfen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf Vorzeigen des Ausweises nach Artikel 17 Absatz 2 und des Grenzübertrittspapiers einreisen. Des Weiteren dürfen Grenzschutzbeamte Inhabern von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen ***in keinem Fall*** die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verweigern, ohne zuvor mit den zuständigen nationalen Behörden Kontakt aufgenommen zu haben. Dies gilt auch, wenn die betroffene Person im SIS ausgeschrieben ist.	3.3. Die akkreditierten Mitglieder der diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen sowie ihre Familienangehörigen dürfen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf Vorzeigen des Ausweises nach Artikel 17 Absatz 2 und des Grenzübertrittspapiers einreisen. Des Weiteren dürfen Grenzschutzbeamte Inhabern von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ***nicht*** verweigern, ohne zuvor mit den zuständigen nationalen Behörden Kontakt aufgenommen zu haben. Dies gilt auch, wenn die betroffene Person im SIS ausgeschrieben ist.

Änderungsantrag 135
Anlage XI Ziffer 3.4., einleitender Teil

3.4. Bei den von internationalen Organisationen ausgestellten Dokumenten gemäß Nummer 3.1 handelt es sich ***insbesondere*** um:	3.4. Bei den von internationalen Organisationen ausgestellten Dokumenten gemäß Nummer 3.1 handelt es sich um:

Änderungsantrag 136
Anlage XI Ziffer 4

4. Grenzarbeitnehmer	***entfällt***
4.1. Die Modalitäten der Kontrolle von Grenzarbeitnehmern richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Grenzkontrolle, insbesondere den Artikeln 6 und 11. Allerdings können die Kontrollen gemäß Artikel 7 erleichtert werden.	
4.2. Beschließt ein Mitgliedstaat eine Regelung für den Kleinen Grenzverkehr, so gelten die im Rahmen dieser Regelung vorgesehenen praktischen Erleichterungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d automatisch für Grenzarbeitnehmer.	

Begründung

Für Grenzarbeitnehmer gelten die Bestimmungen von Artikel 7a (neu).

Änderungsantrag 137
Anlage XI Ziffer 5.1.

5.1. Beim Überschreiten einer Außengrenze werden Minderjährige bei der Ein- und Ausreise gemäß ***den Artikeln 6 bis 11*** wie Erwachsene kontrolliert.	5.1. Beim Überschreiten einer Außengrenze werden Minderjährige bei der Ein- und Ausreise gemäß ***der vorliegenden Verordnung*** wie Erwachsene kontrolliert.

BEGRÜNDUNG

Für allgemeine Erläuterungen zu dem Vorschlag der Kommission sowie für die allgemeinen politischen Ziele und die Leitgrundsätze für die Prüfung des Vorschlags sei auf die Arbeitsdokumente des Berichterstatters vom 17. Dezember 2004 verwiesen, die am 19. Januar 2005 im Ausschuss vorgestellt wurden.

Durch den vorliegenden Text sollen die vom Berichterstatter vorgeschlagenen Änderungsanträge erläutert werden. Sie lassen sich unter den folgenden Überschriften zusammenfassen:

Die Grenzkontrolle im Rechtsrahmen der Gemeinschaft

Seit dem Vertrag von Amsterdam fallen „Normen und Verfahren, die von den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Personenkontrollen an diesen Grenzen [Außengrenzen] einzuhalten sind“ (Artikel 62 Nummer 2 Buchstabe a) und „Maßnahmen, die [...] sicherstellen, dass Personen [...] beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden“ (Artikel 62 Nummer 1) in die Zuständigkeit der Gemeinschaft. Zur selben Zeit wurde der Schengen-Besitzstand in den Rahmen der Union eingegliedert. Obwohl der Vertrag von Amsterdam seit nahezu sechs Jahren in Kraft ist, gibt es nach wie vor Reste aus der Zeit, als die Zusammenarbeit im Rahmen von Schengen außerhalb der Verträge ausgebaut wurde. Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass man sich jetzt mit diesen Resten befassen muss, da andernfalls die hier zur Prüfung vorliegende Rechtsvorschrift nicht die beabsichtigte Wirkung haben kann, nämlich – wie die Kommission festhält – die Konsolidierung und Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Besitzstands.

Vor allem muss sich die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs auf alle Teile der Rechtsvorschriften zur Grenzkontrolle erstrecken. Derzeit ist er für die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen nicht zuständig (Artikel 68 Absatz 2 EGV, Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 3 des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union).[1] Es liegt auf der Hand, dass eine Rechtsvorschrift, deren Einhaltung durch die Mitgliedstaaten vom Gerichtshof nicht überwacht werden kann, im Gemeinschaftsrahmen nicht akzeptiert werden kann. Der Berichterstatter fordert den Rat auf, die Zuständigkeit des Gerichtshofs – wie in Artikel 67 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich vorgesehen – anzupassen, um, wie bereits von Parlament und Kommission gefordert, diese Lücke zu schließen.

Zweitens erfolgt die Kontrolle der Umsetzung des Schengen-Besitzstands bisher nicht nach der Gemeinschaftsmethode. Der Beschluss SCH/ Com-ex (98)26 endg. aus dem Jahr 1998, d.h. nach der Unterzeichnung des Vertrags von Amsterdam, aber vor seinem Inkrafttreten, sieht die Errichtung eines Ständigen Ausschusses innerhalb des Rates vor, um erstens zu überprüfen, ob Länder, die dem Schengen-Raum beitreten möchten, die Voraussetzungen erfüllen, und zweitens, um die Grundlagen dafür zu schaffen, „dass der Exekutivausschuss Sorge tragen kann für die ordnungsgemäße Anwendung des Schengener Durchführungsübereinkommens“. Diese so genannten Schengen-Bewertungen (Teil 2)

[1] Vgl. beispielsweise die Antwort auf die Anfrage Nr. E-1321/04 von Robert Goebbels an die Kommission

können und sollen die Gemeinschaftsmethode nicht ersetzen. Die erstellten Berichte erfahren keine gerichtliche Weiterbehandlung, sind geheim, werden weder dem Europäischen Parlament noch den nationalen Parlamenten übermittelt und werden als zu lax kritisiert.[1] Außerdem finden Bewertungen eines Mitgliedstaats nur alle paar Jahre statt und können nicht verhindern, dass sich Praktiken entwickeln, die nicht in Einklang mit den Rechtsvorschriften stehen. So waren z.B. Griechenland und die nordischen Länder seit ihrem Vollbeitritt zu Schengen noch nicht Gegenstand einer Bewertung.[2] Diese zweite Aufgabe sollte somit eine Aufgabe für die Kommission mit dem Recht sein, unangekündigt Überprüfungen vorzunehmen. Um diese Aufgabe wahrnehmen zu können, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, eine Gruppe unabhängiger Prüfer einzurichten.

Zusätzlich fordert der Berichterstatter die Kommission nachdrücklich auf, verstärkt von ihren Befugnissen im Rahmen des Vertrags Gebrauch zu machen, bei Verstößen Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten einzuleiten. Bisher wurden erst fünf Fälle vor Gericht behandelt.[3] Dies steht in krassem Gegensatz zu den 509 laufenden Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Rechtsvorschriften der EU im Umweltbereich.[4]

Drittens muss die Rolle der Gemeinschaftsorgane gestärkt werden. Zu diesem Zweck unterstützt der Berichterstatter die Rolle der Kommission bei der Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen, wie von der Kommission vorgeschlagen, obwohl es den Anschein hat, dass die Mitgliedstaaten bei den Diskussionen im Rat versuchen, sie zu begrenzen. Ferner reicht er Änderungsanträge ein, die das Recht des Parlaments auf Unterrichtung stärken.

Stärkung der Rechte von EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen

Es gibt unzählige Beschwerden über Diskriminierung bei der Durchführung von Grenzkontrollen. „Ausländisch aussehende“ Personen und Männer werden häufiger kontrolliert als andere Personen.[5] Beschwerden gibt es auch darüber, dass die Behandlung von Personen, die einer Kontrolle unterzogen werden, oft zu wünschen übrig lässt. Der Berichterstatter schlägt daher einen neuen Artikel über die „Durchführung der Kontrolle“ vor, in dem er daran erinnert, dass die Menschenwürde zu jeder Zeit zu achten ist und keine

[1] "These assessments are couched in courteous, diplomatic terms, and the procedure is basically a peer review of the relevant administrative bodies, so that what the outside observer sees is an exchange of compliments allowing the Member States being visited to basically look good (window dressing)." S. 6 ... "But where the Community level falls short of expectations is that Schengen evaluations (Scheval) are not formalised to the extent of becoming a genuine inspection ... the credibility of the management of the Union's external borders now requires greater uniformity and rigor of control ... nor is it satisfactory that the comments made give place only to purely formal answers by the services checked and that the requests for "corrections" to the situations not in conformity with Schengen law are not mandatory for the administration evaluated, that the recommendations made are not followed up in actual implementation, and lastly that no penalties are possible for serious failures by Schengen States to meet their commitments." S. 23, Feasibility Study on the control of the European Union's maritime borders (Durchführbarkeitsstudie über die Kontrolle der Seegrenzen der Europäischen Union)

[2] Ratsdokument Nr. 15275/04

[3] 321/87 und C-68/89 betreffend die Grenzkontrolle, C-449/04 und C-512/03 betreffend die Richtlinie 2001/51 und C-503/03 betreffend Visa

[4] Fünfter Jahresbericht über die Durchführung und Durchsetzung des Umweltrechts der Gemeinschaft

[5] Dies wurde auch in einer empirischen Studie bestätigt; vgl. F. Bovenkerk, Er zijn grenzen (Arnhem: Gouda Quint, 1989), S. 13-14.

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erfolgen darf.

Der Berichterstatter unterstützt den Vorschlag der Kommission auch in Bezug auf die Kontrolle von EU-Bürgern. Bei EU-Bürgern sollte nur eine Überprüfung der Identität vorgenommen werden.

Da Grenzschutzbeamte im Verlauf ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten austauschen, schlägt der Berichterstatter eine Erwägung vor, in der daran erinnert wird, dass die Datenschutzrichtlinie 95/46 Anwendung findet.

Der Berichterstatter möchte auch die Rechte von Drittstaatsangehörigen stärken, denen die Einreise verweigert wird. Bisher wird in den Vorschlägen der Kommission nur gefordert, dass die Entscheidung, die Einreise zu verweigern, begründet sein und Auskunft über das Verfahren für eine Berufung geben muss. Letzteres heißt jedoch nicht, dass es überhaupt ein Berufungsverfahren gibt. Der Berichterstatter legt eine Reihe von Änderungsanträgen vor, durch die der Vorschlag der Kommission erweitert werden soll: Einholen der Meinung eines Vorgesetzten vor der Verweigerung der Einreise, eine ausführlichere Begründung für die Verweigerung, die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, ein Berufungsverfahren einzurichten, Informationen über das Verfahren und die Möglichkeit, dass der Drittstaatsangehörige während des Berufungsverfahrens vertreten wird, da er nicht das Recht hat, in dem Land zu bleiben.

Der Berichterstatter ist außerdem der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen aufgrund der Rechtsstaatlichkeit die Einreise erlauben müssen, sobald sie alle Bedingungen erfüllen. Wir können nicht zulassen, dass der Grenzschutzbeamte einen Ermessensrahmen in Bezug auf die Entscheidung hat, ob er einen Drittstaatsangehörigen einreisen lässt, selbst wenn dieser alle Bedingungen erfüllt (siehe auch unten). Dieser Gedanke spiegelt sich bereits im Standardformular für die Einreiseverweigerung (Anlage VIII Teil B) wider, in dem keine Kategorie von Gründen für die Einreiseverweigerung wie „sonstige Gründe“ vorgesehen ist. Alle Gründe beziehen sich auf die Einreisebedingungen.

In mehreren Fällen schlägt der Berichterstatter vor, Reisenden mehr Information zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft beispielsweise die Information von Drittstaatsangehörigen darüber, welche Dokumente sie vorzeigen können müssen, die Information, dass der Grenzschutzbeamte verpflichtet ist, ihren Pass abzustempeln, auch wenn keine Kontrollen durchgeführt werden (Lockerung), und die Information über das Verfahren einer so genannten „Zweitkontrolle“.

Verstärkung der Grenzkontrolle

Wir benötigen eine wirksame und effiziente Grenzkontrolle. Zu diesem Zweck schlägt der Berichterstatter beispielsweise vor, dass die Kontrolle von Gegenständen und Fahrzeugen von Drittstaatsangehörigen eine verbindliche Vorschrift wird, dass Kontrollen nur in absoluten Ausnahmefällen gelockert werden, dass die Möglichkeit, bei einer Bedrohung von außergewöhnlicher Schwere wieder Kontrollen an den Binnengrenzen einzuführen, im Text bleibt (während im Rat die Tendenz zu herrschen scheint, diese Bestimmung zu streichen)

und dass Drittstaatsangehörige, die kein Visum für die Einreise in die EU benötigen, einer besonderen Kontrolle unterzogen werden können, die dazu dient, das Risiko einer illegalen Einwanderung zu bewerten.

Der Berichterstatter fordert die Mitgliedstaaten eindringlich auf, eine ausreichende Zahl an Grenzschutzbeamten an den Grenzübergangsstellen bereitzustellen, damit gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung 100% der die Grenze überschreitenden Personen kontrolliert werden können.

Vorrang für Rechtsvorschriften von politischen Entscheidungsträgern gegenüber der exekutiven Gewalt

In zweierlei Hinsicht lässt der Vorschlag der Kommission nach Auffassung des Berichterstatters zu viel Macht in den Händen nationaler Verwaltungen.

Erstens lässt die Formulierung des Texts den für die Grenzkontrolle zuständigen nationalen Stellen oft einen extrem großen Ermessensspielraum. Der Berichterstatter hat versucht, die Bestimmungen präziser zu formulieren, ohne jedoch jedes mögliche Vorkommnis an der Grenze gesetzlich zu regeln, was eine unmögliche Aufgabe wäre. Er ist der Ansicht, dass die Vorschriften so präzise wie möglich sein sollten, denn wenn der Ermessensspielraum zu groß ist, könnte er von der exekutiven Gewalt in einer Weise genutzt werden, die zu einem vom Gesetzgeber nicht gewünschten Endergebnis führt.

Zweitens ist es nicht akzeptabel, dass alle Anlagen im Rahmen der Komitologie geändert werden können. Der Berichterstatter schließt sich dem Vorgehen der Kommission insofern an, als der sehr lange Text (die englische Version einschließlich der Begründung umfasst 229 Seiten) durch die Verwendung von Anlagen besser lesbar wird. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle Anlagen durch das Komitologieverfahren geändert werden sollten. Der Berichterstatter schlägt vor, dass Anlagen, die abstrakte, allgemeine Normen enthalten oder heikle Fragen betreffen, im Rahmen des Legislativverfahrens geändert werden sollten. Gleichzeitig schlägt der Berichterstatter vor, in dem Text das Recht festzuschreiben, die Übertragung von Befugnissen, wie es in der Verfassung vorgesehen ist, zu widerrufen.

Redaktionelle Qualität von Rechtsvorschriften

Schließlich legt der Berichterstatter eine Reihe von Änderungsanträgen vor, durch die versucht werden soll, die redaktionelle Qualität der Rechtsvorschrift zu verbessern. Er stützt sich dabei auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 22. Dezember 1998 über gemeinsame Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften[1], die vom Parlament unterzeichnet wurde. Im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung erwächst eine gemeinsame Verantwortung für die Gesamtqualität des Texts.

[1] ABl. C 73 vom 17.3.1999, S. 1